Entstehung und Entwickelung

der

ischen Amtsverfassung

bis zur

Mitte des 14. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

angung der philosophischen Doctorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

it und mit den beigefügten Thesen verteidigt

am

13. August 1892, Vormittags 11 Uhr

von

rthur Koernicke

aus Bonn.

Opponenten:

Hans Donalies, stud. hist.
Moritz Müller, Dr. phil.
Emil Sadée, Dr. phil.

BONN.
hdruckerei von A. Henry.
1892.

Meinen lieben Eltern.

Inhalt.

Benutzte Urkundenbücher und Zeitschriften.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein (N.-Rh. Ann.).

Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln.

Ernst, histoire du Limbourg, Band VI.

Fahne, Chroniken und Urkundenbücher hervorragender Geschlechter, Stifter und Klöster. Band I. Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede.

— Forschungen auf dem Gebiete der Rheinischen und Westfälischen Geschichte. Band III. Geschichte und Urkundenbuch der Herrn Stael von Holstein.

Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel.

Guden, Codex diplomaticus.

Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus.

Höfer, Auswahl der ältesten Urkunden in deutscher Sprache im Königl. Staats- und Kabinetsarchiv zu Berlin.

Kremer, Akademische Beiträge zur Gülch- und Bergischen Geschichte.

Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins (L. A.).

— Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins (L. U. B.).

Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen (U. B. W.).

Wolters, Codex diplomaticus Lossensis.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (Z. d. B. G.-V.).

Einleitung.

Organisation der Amtsverfassung im 17. und 18. Jahrhundert.

In der ältesten Verwaltungsorganisation der fürstlichen Territorien Deutschlands erscheinen zwei Aufgaben als die durchgehenden und wichtigsten, die Rechtsprechung und die Verwaltung der fürstlichen Güter und Einkünfte. Dem entsprechend giebt es eine doppelte Einteilung des Landesgebietes, nach gerichtlichen Bezirken mit einem Gericht und nach gutsherrlichen mit einer curtis oder villa als Mittelpunkt. Erst gegen Ausgang des Mittelalters werden diese einfachen Grundformen reicher ausgestaltet, indem zu den beiden älteren Aufgaben sich als dritte die später sogenannte Landespolizei gesellt und über den getrennten Bezirken ein gemeinsamer höherer Kreis mit einem Oberbeamten an der Spitze gebildet wird. Beide Neuerungen knüpfen für die Gebiete des Niederrheins an die Bildung des Amtsbezirks und die Einführung des Amtsmanns an.

Absicht der vorliegenden Abhandlung ist es, den Ursprung dieser neuen Bildung mit besonderer Rücksichtnahme auf die Grafschaft Berg zu untersuchen. Da jedoch die Nachrichten, welche über die Anfänge und die erste Entwickelung des Amtes vorliegen, sparsam und unvollständig sind, so wird ein fester Ausgangspunkt für die Untersuchung am besten dadurch gewonnen werden, dass die Bedeutung des Amtes und des Amtmanns zunächst für die Zeit, in der sie voll ausgebildet ist, also für das 17. und 18. Jahrhundert in ihren Grundzügen dargestellt wird.

Es ist allerdings nicht leicht, diese Grundzüge des Amtes selbst für eine spätere Zeit deutlich und klar darzulegen, denn

die deutschen Territorien bieten seit dem 15. Jahrhundert hinsichtlich der Kategorien ihrer Beamten ein äusserst buntes Bild, das mit ihrer historischen Bildung und mit der grossen Zersplitterung des Landes zusammenhängt. Eine anschauliche und umfassende Darstellung des Verhältnisses der verschiedenen Arten von Beamten ist daher für ganz Deutschland unmöglich; sie ist aber selbst für kleine Gebiete schwierig.[1])

Daher beschränkt sich unter den Forschern, welche auf die Amtsverfassung im westlichen Deutschland zu sprechen kommen, Stölzel (Entwickelung des gelehrten Richtertums I S. 147) meist auf die Verhältnisse Hessens; auch Harless scheint einen ähnlichen Weg einzuschlagen, wenn er in seiner Abhandlung „Aus Hückeswagens Vorzeit“ (Z. d. B. G.-V., Band 25, S. 1 ff.), Abschnitt 9. S. 66 ff., die Pflichten des Bergischen Amtmanns an den Verhältnissen eines Amtes, Hückeswagens, zu erläutern sucht. Die Ergebnisse beider sind im folgenden verwertet worden; zur Ergänzung ihrer Ausführungen wurde noch Walter, „Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln“, sowie ein Aufsatz von Ritter „Zur Geschichte Deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert“ (Z. d. B. G.-V., B. 20, S. 14 ff.) herangezogen. Auch darf der Verfasser die hülfreiche persönliche Unterstützung nicht unerwähnt lassen, für die er seinem Lehrer, Herrn Professor Ritter, besonders in diesem einleitenden Teile den wärmsten Dank schuldig ist.

Aus diesen Quellen ergiebt sich ungefähr folgendes Bild von der Organisation eines Amtes in späterer Zeit:

Die Aemter waren in ihrer vollen Ausbildung die (neben den exemten Städten) der Centralverwaltung unmittelbar unterstehenden Bezirke, in denen die örtliche Finanz- und Polizeiverwaltung sowie die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ganz, die Gerichtsverwaltung wenigstens zum Teil zusammenlief. Drei Beamte hatten diese Amtsverwaltung zu leiten: der Schultheiss oder Richter, der Kellner und der beiden übergeordnete Amtmann.

Der Amtmann der späteren Zeit hatte im wesentlichen drei Befugnisse, eine administrativ-finanzielle, eine militärisch-

[1]) Vgl. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien I S. 147.

polizeiliche und eine ursprünglich beschränkte, allmählich aber an Umfang und Bedeutung zunehmende gerichtliche.

I. In administrativ-finanzieller Hinsicht hatte der Amtmann die Oberaufsicht über seine Unterbeamten und den ihm unterstellten Amtsbezirk. Er war es, welcher dem Landesherrn die Jahresrechnung über die im Amte fälligen ordentlichen Einnahmen und die geleisteten Ausgaben einreichte und zugleich die Umlage der von den Landständen bewilligten ausserordentlichen Steuern leitete sowie ihre Ablieferung besorgte. Die spezielle Verwaltung der Finanzen des Amtes war einem dem Amtmann unterstehenden besonderen Beamten, dem Kellner (auch Kastner oder Rentmeister genannt) anvertraut. Dieser erhob vor allem die (zum grossen Teil in Naturalien einkommenden) [1]) guts- und grundherrlichen Gefälle des Herzogs, Pacht- und Lehenzinsen, sowie Kurmeden [2]), weiterhin Zoll und Accise; (die Accise zu erheben, stand allerdings nach Harless, a. a. O. S. 68, ursprünglich nur dem Richter zu). Der Kellner erhob auch die oben genannten landständischen Steuern.

Die periodischen Abrechnungen, welche der Amtmann dem Landesherrn vorzulegen hatte, sind noch in mehrfachen Verhandlungen von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts an erhalten. Bemerkenswert ist, dass dieselben, auf einseitige oder auch auf beiderseitige Guthaben hinauslaufend, stets in einer gewissen Schwebe blieben und selten oder nie zur vollständigen Ausgleichung kamen.

II. Als ein Beamter von ursprünglich vorwiegend militärischem Charakter hatte der Amtmann ferner den Befehl über den befestigten Mittelpunkt des Amtes sowie über die Burgmannschaft und die beim allgemeinen Landesaufgebot Dienstpflichtigen. Er handhabte diesen Befehl zur Wahrung von Recht und Frieden im Amt, oder auch beim allgemeinen Landesaufgebot, zur Mitwirkung beim Schutz des Landes.

Je weniger aber im Lauf der Zeit das Amt dieser Sicherung gegen äussere Feinde bedurfte, um so mehr wandelte sich die militärische Befugnis des Amtmanns in eine poli-

[1]) Vgl. von Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, III 1, S. 51.

[2]) Ritter, a. a. O., S. 16.

zeiliche um. Er hatte fortan nicht so sehr sein Amt gegen feindliche Kriegszüge zu schützen, als vielmehr Ruhe und Ordnung im Innern desselben zu gewährleisten. Er war daher dem Landesherrn für die Durchführung der seit dem 16. Jahrhundert zahlreich ergehenden und sehr verschiedene Gebiete des öffentlichen Wohles umfassenden Polizeiordnungen verantwortlich. So unterstand ihm z. B. die Wegepolizei, kraft deren er von Zeit zu Zeit unter Hinzuziehung des Gerichtsschreibers und zweier Schöffen eine genaue Besichtigung der Wege und Strassen vornehmen musste.

III. Besonderer Art war sein Verhältnis (und das Verhältnis des Amtes überhaupt) zum Gerichtswesen. Da die Anordnung der Gerichte und der Gerichtsbezirke älter war als die der Aemter und auf der Scheidung der höheren Hauptgerichte und der unteren Landgerichte beruhte, so konnte diese Organisation nur nachträglich mit derjenigen des Amtes in Verbindung gebracht werden. Es geschah dies einmal in der Weise, dass ein und derselbe Schultheiss (auch Vogt, Richter oder Dinger genannt) zugleich über sämtliche oder nahezu sämtliche Landgerichte, die im Amtsbezirk lagen, den Vorsitz führte, und als Unterbeamter seine Stelle in der Amtsverwaltung erhielt. Er erhob daher nicht nur die kraft der öffentlichen Gerichtsgewalt aufgelegten Abgaben [1]), die gerichtlichen Gefälle, sondern auch die landesherrlichen Abgaben, den Schatz [2]), ebenso auch Roggengeld, Schuldschweinegeld uud Ritterpfennig.

Weiterhin zeigte sich die Verschmelzung der Amts- und Gerichtsorganisation darin, dass der Amtmann nicht nur im Sinne des Landesherrn eine Aufsicht über die Justizverwaltung führte, sondern auch einen bedeutenden Anteil an der Rechtssprechung in bürgerlichen wie in Strafsachen erhielt, der teils auf der Ausbildung der Polizei, teils auf der neueren Entwickelung des Rechtes und Gerichtsverfahrens beruhte.

Anfangs war dieser Anteil allerdings gering gewesen, denn der eigentliche Richter war von jeher stets der Schultheiss, hierin der Nachfolger des Grafen; er erhielt ja auch

---

[1]) Ritter, a. a. O. S. 15.

[2]) von Below, a. a. O. III 1, S. 51.

später geradezu den Namen „Richter“. Die Schöffen [1]) sprechen da, wo Amtmann und Schultheiss als zwei Beamte nebeneinanderstehen, im 15. und grösseren Teil des 16. Jahrhunderts regelmässig unter der Leitung ihres Schultheissen, nicht des Amtmanns Recht. „Die Kompetenz des Gerichtes befasste [2]) bei diesen Landgerichten alle Gegenstände der willkürlichen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit und die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsfällen, insoweit es sich um dingliche Klagen handelte; an der Kriminaljustiz waren sie im Wege vorbereitender Kognition und Instruktion und mittelst Notgerichten beteiligt.“

„Nur ausnahmsweise aber wohnte [1]), wie einst der König dem Grafengericht oder der Graf dem Gericht des Centenars, so der Amtmann als Vorgesetzter des Schultheissen einer Gerichtssitzung bei. Die Schöffen ernannte der Amtmann als Vertreter des Landesherrn. Häufiger jedoch wurde der Amtmann in Rechtsangelegenheiten ausserhalb der ordentlichen Gerichte angegangen und zwar dann entweder als von den Parteien gewählter Schiedsrichter oder als Appellationsrichter oder als Ratgeber seines Herrn und Fürsten.“ Er war in solchen Fällen [3]) „gewillkürter“, nicht ordentlicher Richter. Aber während im Lauf der Zeit die militärische Befugnis, die ursprünglich seine Hauptbefugnis gewesen war, zurücktrat, nahm diese gerichtliche an Bedeutung zu. Die Fälle in denen man ihn zum Richter wählte, mehrten sich, sei es, dass die Amtsinsassen sich in Supplikationen an ihn wandten oder von den Landgerichten an ihn appellierten oder gar die Schöffen selbst schwierigere Fälle an ihn verwiesen. Hierbei richtete (wenigstens in Hessen) entweder der Amtmann allein oder kollegialisch mit den „Beamten“, d. h. Kellner und Richter, anstatt der Schöffen und ohne dieselben. Den Zeitpunkt, in welchem zuerst sehr merkbar den Beamten statt der ländlichen Schöffengerichte die Civilrechtspflege anheimfällt, setzt Stölzel (a. a. O. I, S. 333) für Hessen in die ersten Jahre des 17. Jahrhunderts.

---

[1]) Stölzel, a. a. O. I, S. 149.
[2]) Harless, a. a. O. S. 78.
[3]) Stölzel, a. a. O. I, S. 331—32.

In Köln jedoch [1]) haben sich die Schöffengerichte als erste Instanzgerichte lange erhalten und zwar vorzugsweise deshalb, weil die Gesetzgebung sie beschützte. In einer Reihe von Verordnungen wurde bis zum Jahre 1777 für das Erzstift Köln eingeschärft, dass die streitigen Sachen vor die Gerichte, nicht vor die Beamten gehörten. Daraus erhellt aber zugleich, dass auch hier eine Gerichtsbarkeit der Beamten bestand; diese „ausserordentliche Gerichtsbarkeit wurde zwar vom Willen der Beklagten abhängig gemacht, scheint jedoch wegen ihrer grösseren Einfachheit und Wohlfeilheit mit Vorliebe angewandt worden zu sein, so dass sie in regelmässige Thätigkeit kam". [2])

Doch besass der Amtmann auch von vorne herein einen wenn auch geringen Anteil an der regelmässigen Gerichtsbarkeit. Seinen militärisch-polizeilichen Befugnissen entsprach es, dass er mit dem Richter in der Kriminaljustiz im Wege vorbereitender Kognition und Instruktion beteiligt war, sowie dass er das Recht und die Pflicht hatte, bei Totschlägen, Verwundungen und Schlägereien Notgedinge abzuhalten. In solchen Fällen hatte er mit dem Richter „die Ergreifung und Verhaftung des Verbrechers und die vorläufige Aufnahme des Thatbestandes zu Protokoll zu bewirken, sowie für die rechtzeitige Anzeige des Falls und die Ablieferung des Beschuldigten an das nächste Hauptgericht zu sorgen".

Aus der polizeilichen Thätigkeit des Amtmanns ging auch eine weitere gerichtliche Befugnis desselben hervor [3]). Dreimal im Jahre präsidierte er den Herrengedingen, den alten ungebotenen Gedingen, zu denen alle Verpflichteten unaufgefordert sich einzufinden hatten. Sie hiessen geradezu „ungebotene Dinge", vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstentums Köln, erste Abteilung, erster Teil, S. 188, Polizeiordnung von 1538 (und 1595), § 29, Von Scheffen Weisstumben: Die „geschworen Montage oder ungebotten hohe und Herrengedinge".

---

[1]) Stölzel, a. a. O. I S. 338.

[2]) Vgl. Walter, Das Erzstift Cöln I S. 130—131.

[3]) Vgl. für das Folgende Walter, a. a. O. I S. 132, § 72 und Harless, a. a. O. S. 80—81.

Insofern aber auch eine allgemeine Bekanntmachung diesen Dingen vorherging, wonach jeder bei Strafe sich einfinden musste, hiessen sie auch „gebotene Dinge". Vgl. die vollständige Sammlung der . . . Cöllnischen Edicte I S. 245: Brüchtenordnung vom Jahre 1616, nro. 2: „geschworen Montag, und gebotten hohes- und Herrengeding".

Auf diesen Gedingen wurden nach den Zeugnissen der Schöffen und Aeltesten die Gerechtsame des Landes gewiesen und gehandhabt, die Grenzen des Amtes begangen und die darüber vorhandenen Weistümer vorgezeigt und verlesen.

Für persönliche Rechtsklagen und diejenigen dinglichen Streitigkeiten, welche ein summarisches Verfahren erforderten, hielt der Amtmann im Beisein des Richters in sogenannter Extrajudizialkognition ein Amtsverhör ab. Dies sollte stattfinden, wenn es sich um streitigen und augenblicklichen Besitzstand, gewaltsame Eingriffe, Angelegenheiten der landesherrlichen Hoheit und Grenzen, liquide Schuldforderungen, Differenzen zwischen Unterthanen wegen Billetierens und Quartierens in beschwerlichen Zeiten und Kriegsläuften u. s. w. handelte.

Einmal jährlich hatte dann noch der Amtmann oder sein Vertreter das Brüchtengeding zu thätigen, nachdem die brüchtfälligen Vergehen (zu denen alle polizeilichen Uebertretungen und zumal Jagd- und Forstfrevel gehörten) vorher auf dem Herrengedinge oder beim Amtsverhör gehörig festgestellt waren.

Aus dem Ganzen ergiebt sich, dass das Bild, welches die Amtsverfassung des 17. und 18. Jahrhunderts in den Gegenden des westlichen Deutschlands gewährte, ziemlich bunt und durchaus nicht in allen Teilen voll ausgeführt war.

Erster Teil.

Zeit der Entstehung der Amtsverfassung.

Kapitel I.

Bestimmung der weitesten Zeitgrenzen.

I. Beginn der Entwickelung.

Um die für die spätere Zeit in ihren Grundzügen soeben entwickelte Amtsverfassung auf ihre ersten Anfänge zurückzuführen, ist es vor allem nötig, auf eine Thatsache hinzuweisen, welche es ermöglicht, einen ungefähr richtigen Zeitpunkt für den Anfang der Entwickelung festzustellen. Fast regelmässig finden wir in den Urkunden sowohl der Grafschaft Berg wie auch der anderen niederrheinischen Territorien die Aemter des Mittelalters zu einer Burg in Beziehung gesetzt, welche den Mittelpunkt der Verwaltung für das betreffende Amt bildet oder doch ursprünglich gebildet hat.

1. Folgende aus den verschiedenen niederrheinischen Gebieten entnommene urkundlichen Zeugnisse lassen diese Beziehungen zunächst für das 14. Jahrhundert klar erkennen. Bei L. U. B. III 344, 1339, wird das castrum, opidum et officium Koglenberg-Volkmarsheim genannt; bei L. U. B. III 362, 1341, erscheint „Schloss und Amt Hart mit Zubehör"; L. U. B. III 450, 1347: das „sloss" zu Menden und das „ampt, dat darzu gehoirt"; L. U. B. III 644, 1363: burch und ampt zu Syberg mit alle yrme zubehoire; L. U. B. III 417, Anm., 1373: „Burg und Amt Wolkenburg"; L. U. B. III 1023, Anm. 1, 1396: „Schlösser und Aemter Beienburg und Windeck"; L. U. B. III 1032, 1397: slait ende alinge laud ende ampt van Windeggen; L. U. B. III 1033, 1397: Die Aemter Hückeswagen, Steinbach und Bornefeld, die „slosse mit den ampten".

Vom 14. ins 13. Jahrhundert zurückgehend, finden wir, diesen Erscheinungen sichtlich entsprechend, den Zusammenhang zwischen einer Burg nebst ihrem zugehörigen Bezirk zu einem officiatus, Amtmann, als Vorsteher der Burg und ihres Bezirkes. Levold von Northof (herausg. von L. Tross), S. 108, berichtet zwischen den Jahren 1278 und 1287 von officiati archiepiscopi Coloniensis, qui castra regebant comitatui de Marka adjacentia. Die Amtsreverse jener Zeit bringen ähnliches bei. So lautet bei Günther, C. D. Rh.-M. II 351, 1293, der Revers des Johann vom Turm, Kölner Amtmann zu Altenahr: Ego Johannes de Turri officiatus reverendi domini mei S. archiepiscopi Coloniensis apud Are notum facio . . . quod cum idem domnus meus archiepiscopus castrum Are fidelitati mee commiserit cum suis attinentiis universis, ipsum castrum absque omni contradictionis obstaculo restituam et deliberabo eidem domno meo, falls er es verlangen wird. 1298 (L. U. B. II 1017) verspricht Erenfrid Quatterland, das für 900 Mark eingelöste Schloss Rodenberg nach Zahlung dieser Summe dem Erzbischof Wicbold von Köln wieder einräumen zu wollen: cum dominus meus me suum in dicto castro et eius attinentiis sub certa forma et conditionibus constituerit officiatum. Bei Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 1, 1300, erklärt der Ritter Hartwin von Winningen als Kölnischer Amtmann in einem Revers: cum reverendus . . . domnus Wicboldus Coloniensis ecclesie archiepiscopus castrum suum . . . Thurun michi tamquam officiato suo ibidem seu custodi dicti castri committeret hiis diebus, promisi . . . absque omni fraude et dolo custodiam et tenebo.

2. Für Berg speciell lässt sich dieser Zusammenhang zwischen Burg und Amt unwiderleglich durch die Thatsache beweisen, dass für sämtliche späteren Aemter des Herzogtums (bis 1380 Grafschaft) mit einer einzigen Ausnahme eine Burg oder doch ein befestigter Platz (der wohl ursprünglich eine Burg war) als Mittelpunkt nachweisbar ist. Dadurch aber, dass wir auf die Geschichte der Burgen näher eingehen, besonders die Zeit ihrer Entstehung zu ergründen suchen, gewinnen wir zugleich einen Zeitpunkt für den ersten Beginn der Amtsverfassung; denn es ist klar, dass die Aemter, welche sich im Anschluss an eine Burg gebildet haben, nicht früher

entstanden sein können als die betreffenden ihren Mittelpunkt bildenden Burgen.

Das Schloss Angermund lag auf der rechten Seite der Anger (die südwestlich von Duisburg in den Rhein mündet); es wird nach Lacomblets Angabe (L. A. IV S. 379) 1222 zuerst urkundlich erwähnt. Wahrscheinlich ist es von dem Erzbischof Engelbert I. von Köln, der zugleich Graf von Berg war, erbaut worden. 1247 (L. U. B. II 312) wird es bereits als eines der Hauptschlösser der Grafschaft erwähnt.

Die Beienburg lag nördlich von Lennep auf einer Landzunge am linken Ufer der Wupper; sie wird im Jahre 1336 als neuerdings erbaut genannt (in einer ungedruckten Urkunde des Düsseldorfer Staatsarchivs).[1] Durch die Urkunde dieses Jahres wird, da der Beienberg, auf dem sie errichtet war, ursprünglich ao. 1302 und 1304 (Kremer, Beiträge III 224 und 233) vom Grafen Wilhelm von Berg den Kreuzbrüdern zur Erbauung eines Klosters zugewiesen war, den Brüdern eine Entschädigung gewährt.

Bensberg, östlich von Mühlheim am Rhein, soll nach Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg, I S. 428, vom Grafen Engelbert von Berg (1160—1189) verschönert und ausgebessert worden sein. Dieses durch seine reizende Lage so anziehende Schloss scheine ihm sehr lieb gewesen zu sein, da er mit seiner Familie dort viel verweilt habe. Dies würde mit einer Bemerkung von Harless, Schloss Bensberg (N.-Rh. Annalen, Heft 25, S. 189) übereinstimmen: „Nicht lange, nachdem auf dem „Neuen Berge“ an der Wupper (novum castrum) zu einem zweiten Stamm- und Hauptsitz der Grund gelegt war [ungefähr 1160, vgl. unten S. 17], entstand hier auf waldiger Höhe das Schloss, das den Namen vom Banne des Forstes und, wie es scheint, von den in seinem Schutze erfolgten bäuerlichen Ansiedelungen herleitete“. Knapp, I S. 437, nennt weiterhin die Feste Bensberg in dem Kampf zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben (1205/6), aber, wie es scheint, dem unglaubwürdigen Aschenberg folgend. 1230 erscheint es als castrum ducis dictum Bensbura (Chronica regia

[1] Lagerbuch von Beienburg, verfasst von Rentmeister Wülfing 1743, fol. 78. (Nach einer Mitteilung von Herrn Professor Ritter).

Coloniensis S. 262), 1240 als castrum Bensbur (Chronica regia S. 278), 1247 (L. U. B. II 312) und 1268 (L. U. B. II 588, Anm. 1) als castrum. Amtssitz war später die Burg zu Porz, die südöstlich von Köln am rechten Rheinufer lag; sie wird u. a. 1405 (L. U. B. IV 38) und 1412 (L. U. B. IV 71) genannt. L. U. B. IV 294, 1450, bei Aufzählung aller Bergischen Schlösser, wird jedoch nur Bensberg, nicht auch Porz angeführt.

Blankenberg lag am linken Ufer der Sieg, östlich von Siegburg, westlich von Eitorf. Aegidius Müller, Siegburg und der Siegkreis I, Seite 38—39, erwähnt (nach Bolland, miracula S. Servatii, 13. Mai) dies Schloss schon für das Jahr 1059, als dem Pfalzgraf Heinrich dem Wütenden gehörig; urkundlich lässt es sich für das elfte Jahrhundert aber sonst noch nicht nachweisen. Es müsste auch zerstört worden sein, denn die Urkunde bei L. U. B. I 482, 1182, giebt an, dass es vor kurzer Zeit von den Grafen Heinrich und Everard von Sayn auf der Abtei Siegburg gehörigem Boden erbaut worden sei. L. U. B. I 483, 1182, wird es dann als castrum, quod Blankenberg dicitur, erwähnt. 1208 nennt es die Chronica regia, S. 227; ebenso wird es 1247 (Günther, C. D. Rh.-M. II 119 und 120), 1248 (L. U. B. II 341: castrum et oppidum in Blankenberg) und 1268 (L. U. B. II 588: munitio de Blankenberg) genannt.

Bornefeld lag südöstlich von Lennep, westlich von Hückeswagen. L. U. B. III 1033, 1397, nennt die veste van Birnfelt.

Burg befindet sich südöstlich von Solingen, am linken Ufer der Wupper, die hier, von Norden herkommend, im rechten Winkel nach Westen umbiegt. Bruno II., Erzbischof von Köln, gestorben am 29. Mai 1137, hatte die Begründung des Klosters Altenberg (in dem Stammschlosse der Grafen von Berg) begonnen; sein Vater, Graf Adolf von Berg, führte sie zu Ende. Papst Innozenz II. bestätigte am 26. Februar 1139 die Gründung. Zum Ersatz für das Stammschloss baute Graf Adolf I. eine „neue Burg“ an der Wupper, die 1160 zuerst als novi montis castrum urkundlich erwähnt wird (L. U. B. I 401). Bei von Mülmann, Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf I, S. 400, giebt Fahne allerdings an, das Schloss Burg sei bereits 1118 von Graf Adolf III. von

Berg erbaut worden; doch bringt er keinen Beweis dafür bei. Der Erbauer könnte übrigens auch dann nur Graf Adolf I. gewesen sein, da Adolf III. von 1189—1218 herrschte. In der Folge genannt wird Schloss Burg noch 1189 (L. U. B. I 521: castrum Berge), 1225 (Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiözese Köln, IV S. 15), 1228 (L. U. B. II 155), als novum castrum 1238 (Kremer, Beiträge III 62) und 1247 (L. U. B. II 312).

Düsseldorf wird 1159 (L. U. B. IV 627) zuerst als Dorf und Kirche erwähnt. Von einem hier vorhandenen Schlosse hören wir lange Zeit hindurch nichts; 1288 wird der Ort, nachdem er schon vorher durch Wall nnd Graben befestigt war, zur Stadt erhoben (vom Grafen Adolf V. von Berg). Ein Schloss wird aber noch immer nicht erwähnt; auch findet sich das Amt Düsseldorf erst im 15. Jahrhundert. Letzteres ist nach Crecelius-Harless (Z. d. B. G.-V., B. 19, S. 113) vor 1405 begründet worden; eine Urkunde des Herzogs von Berg aus dem Jahre 1396 (L. U. B. III 1014) nennt schon: alle unse amptlude zur zyt zo Dussildorp. Der älteste Teil des Schlosses, die Südspitze, mag (nach L. A. IV S. 102) um 1324 entstanden sein und zunächst nur als Wachtturm gedient haben; erst nachdem der Graf ao. 1380 zum Herzog erhoben ist, erhalten wir Kunde davon, dass der Fürst im Schlosse häuslich verweile; so nennt er 1386 (L. U. B. III 901, Anm. 1, S. 795): zu Duysseldorp up unse huyss. 1392 (L. U. B. III 962) wird das castrum Dussildorp, 1394 (Ennen-Eckertz, Quellen VI no. 162, S. 250) das sloss zo Duysseldorp, 1397 (L. U. B. III 1033) sloss ind stat Dussildorp genannt.

Elberfeld war ursprünglich ein erzbischöflich-Kölnischer Hof (vgl. L. U. B. I 455, 1176; 468, 1179; 517, 1189). 1352 (L. U. B. III 507) wird heirschap und gericht zu E. genannt. 1366 (L. U. B. III 669 und 670) finden wir es als Kölnisches Lehen: borch und herschap van Elverfelde.

Hardenberg, bei Tönnisheide, westlich von Neviges gelegen,[1]) war der Sitz eines alten Grafengeschlechts, das sich „zum Hardenberg" nannte. 1355 wird dat huys zu Hardenberg erwähnt (L. U. B. III 548); 1396 (L. U. B. III 1023, Anm. 1) erscheint Schloss und Amt Hardenberg.

[1]) Vgl. Bender, Die Herrschaft Hardenberg, S. 12 und 14.

Hückeswagen, am linken Ufer der Wupper, östlich von Bornefeld, südöstlich von Lennep gelegen, ebenfalls Sitz eines alten Grafengeschlechts, wird 1189 (L. U. B. I 520) als castrum Hůckingiswage genannt.

Schloss Landsberg, südwestlich von Kettwig an der Ruhr, nordöstlich von Angermund, wird 1401 (vgl. Z. d. B. G.-V., B. 13, S. 240) an Reinhard von Landsberg verpfändet und 1436 (L. U. B. IV 216) erwähnt.

Löwenberg lag im Siebengebirge. Aegidius Müller, Siegburg und der Siegkreis I S. 228, weist die Ansicht zurück, dass Erzbischof Friedrich I. von Köln (1099—1131) Erbauer der Feste Löwenberg gewesen sei, denn dieser Teil des Siebengebirges sei nie in den Händen des Erzbischofs gewesen. Indessen scheint es ihm nicht unwahrscheinlich, dass die Feste derselben Zeit ihren Ursprung verdankt. Sie wird 1247 als castrum Lewinberg (Günther C. D. Rh.-M. II 119, S. 218), 1248 als castrum Lewenberg (Kremer, Beiträge I 1, S. 4), 1263 als castrum Louvenbergh (Ennen-Eckertz, Quellen II 451), 1267 als castrum de Lewenberg (L. U. B. II 576) und 1268 als munitio de Lewenberg (L. U. B. II 588) erwähnt.

Lülsdorf, am rechten Rheinufer, nördlich von Rheydt gelegen, erscheint 984 (L. U. B. I 103) als zur Kirche Oberpleis gehörige villa Liudonthorp. Bei L. U. B. IV 38, 1405, wird sloss Lulstorp genannt.

Mettmann scheint kein eigentliches Schloss besessen zu haben. Es liegt nordöstlich von Düsseldorf und war ursprünglich ein Reichshof: L. U. B. I 83, 904, curtis in medamana; L. U. B. I 216, 1072, villa Medemeno; bei L. U. B. I 561, 1198, wird eine Kirche daselbst erwähnt; L. U. B. II 329, 1249, nennt es als curia. 1424 (L. U. B. IV 156) wird dorp und ampt zo Medemen genannt, indem das Dorf zur Freiheit erhoben wird. Dabei werden erwähnt alsulche begriffe ind bevestonge daselffs zo Medemen, als itzont mit graven ind anderen bevestongen begriffen is. Der Ort war also bereits befestigt; da Freiheiten überhaupt sich meist im Anschluss an eine schützende Befestigung bildeten, so werden wir auch für Mettmann einen befestigten Punkt annehmen dürfen, wenn dies auch vielleicht gerade keine Burg war. Ueber derartige Befestigungen vgl. L. U. B. III 566, 1357,

eine Urkunde, in welcher Kaiser Karl IV. dem Grafen Gerhard von Berg gestattet, das Dorf Remagen zu befestigen, daz dorff und seynen begryff mit graben, muren, thurren, erkeren, porten . . . vestenen, stirken, befryden und zu eyner gemurten stat und slosze begriffen und machen mogen.

Die Annahme eines befestigten Punktes in Mettmann wird denn auch durch eine Stelle der Chronica regia, S. 276, unterstützt. Nachdem sie erzählt hat, wie der Herzog von Brabant die castra Randinrade (Randerath, nördlich von Geilenkirchen) und Dalehem (Daelhem, zwischen Lüttich und Utrecht) belagert und erobert hat, berichtet die Chronik zum Jahre 1239 Folgendes: huius autem obsidionis tempore electus Coloniensis presidium ponit in terra comitis de Monte cis Rhenum juxta villam dictam Medeme; ubi positis satellitibus terram eiusdem comitis usquequaque devastat. Waitz, der Herausgeber, bemerkt allerdings (S. 276, Anm. 4) zu den Worten „villa Medeme" vorsichtig: „de cuius situ non constat". Doch hat die Annahme, hiermit sei das bekannte Mettmann gemeint, viel Wahrscheinlichkeit für sich. Einmal kommt der Name als Bezeichnung für einen anderen niederrheinischen Ort kaum vor, weder in Urkunden noch in Chroniken. Sollte der Verfasser dieses Teils der Chronik den Ausdruck „cis Rhenum" aber vom linksrheinischen Standpunkt aus geschrieben haben, wonach dieses Mettmann auch auf der linken Rheinseite liegen müsste, so hätte die Nachricht wenig Sinn, denn der Graf von Berg besass auf dem linken Ufer des Rheins nur die Vogtei über Rheinkassel und Langel, Orr und Sinnersdorf (gegenüber der Mündung der Wipper in den Rhein); die Vogtei über Langel aber kam z. B. erst 1290 an den Grafen Adolf V. von Berg infolge eines Vergleichs mit Heinrich Flecke (Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Stael von Holstein, nro. 12). Es würde also sehr merkwürdig gewesen sein, wenn der Erzbischof von Köln auf der linken Rheinseite ein praesidium angelegt hätte, um auf dasselbe gestützt die rechtsrheinische Grafschaft Berg usquequaque, nach allen Seiten hin, zu verwüsten. Nun spielt aber der vor dem Plünderungszug des Erzbischofs erzählte Kriegszug des Herzogs von Brabant auf der linken Rheinseite. Wenn nach dessen Erwähnung der Chronist es für nötig erachtet,

bei dem Unternehmen des Erzbischofs anzugeben, dass es cis Rhenum stattgefunden habe, so führt schon dieser Gegensatz und die genaue Angabe der Lage des Ortes unwillkürlich auf die Annahme, dass hier die andere Rheinseite gemeint sei. Auf Seite 278 nennt die Chronik das presidium archiepiscopi juxta Medeme noch einmal, indem sie erzählt, wie im Jahre 1240 die milites comitis de Monte dasselbe überrumpelten, worauf der Erzbischof die villas circa castrum de Bensbur verwüstet habe. Auch hier führt die Zusammenstellung mit dem auf der rechten Rheinseite gelegenen Bensberg auf das zum selben Ufer gehörige Mettmann.[1] Demzufolge wäre dieses schon in den Jahren 1239 und 1240 ein zur Anlegung einer Befestigung geeigneter und auch wenigstens vorübergehend befestigter Ort gewesen. Nach L. U. B. III 548 scheint es übrigens, als ob Mettmann bis zum Jahre 1355 ein Amt der Herrschaft Hardenberg gewesen sei.

Miselohe war der Name eines Forstes (=der Mäusewald, vgl. L. A. I S. 41), der sich nördlich von der Dhün auf Solingen zu erstreckte. Eine Burg findet sich hier nicht als Amtssitz; 1405 (L. U. B. IV 38) wird der vorst mit syme zobehore ind dat ampte van Mesenloe genannt.

Für Monheim findet sich nur in Einer Urbunde die Andeutung einer Befestigung. 1416 (L. U. B. IV 99) behauptet nämlich Herzog Adolf von Berg in einer Zwistigkeit mit dem Erzbischof Dietrich von Köln, dass sin eldern und vorfaren (Mulnheim und Monheim) begriffen, befestet und gefriet haben. König Siegmund entschied jedoch 1417 als Schiedsrichter, dass der Herzog beide Befestigungen schleifen müsse. Nach L. A. IV S. 379 besassen die Grafen von Berg ursprünglich die Kölnische Vogtei über den Frohnhof Monheim wie auch die Kölnische Vogtei über den Frohnhof Bensberg mit dem Reichsforst. So erscheint 1157 (L. U. B. I 391) comes Adolfus (von Berg) als liber advocatus des Frohnhofs von St. Gereon in der villa Můnheym (1185, L. U. B. I 499, wird ebenfalls die curtis des Kölner Gereonstiftes zu munheym genannt). Hinweis auf frühere Befestigung des Ortes geben zwei Be-

[1] Cardauns, Konrad von Hochstaden, S. 10, nennt denn auch dieses Mettmann ohne weiteres.

merkungen von Schmidt (Geographie und Geschichte des Herzogtums Berg). S. 35 berichtet dieser, wie Erzbischof Siegfried 1279 ins Bergische einfiel und die festen Schlösser zu Mühlheim (am Rhein) und Monheim zerstörte; S. 69 bemerkt er bei Monheim: „Vor alter Zeit war der Ort eine Festung, die 1322 zerstört worden ist". Erstere Nachricht wird in gewisser Weise bestätigt durch die Notiz der chronica presulum et archiepiscoporum Coloniensium, hera. von Eckertz, N.-Rh. Ann., Heft 2, S. 212: Syffridus archiepiscopus . . . ducens exercitum adversus Adolphum comitem de Monte... compulit eundem comitem deponere duas turres, quas ad fortalicia contra ecclesiam fortiter munierat, videlicet in Molenhem et Munhem. Die Annales Novesienses (Martène-Durand, collectio amplissima IV S. 375) verlegen diesen Kriegszug Erzbischof Siegfrieds ins Jahr 1282; auch die Koelhoffsche Chronik (Chroniken Niederrheinischer Städte, B. 3, S. 645) erzählt von 2 tornen zu Mulheim ind zo Monheim, die Erzbischof Siegfried zerstören liess. Danach würde also die oben angeführte Behauptung des Herzogs Adolf ihre Richtigkeit haben; Monheim ist wenigstens eine längere Zeit hindurch befestigt gewesen.

Siegburg wird von Schwaben (Geschichte der Stadt, Festung und Abtei Siegburg) S. 3, schon für das Jahr 1056 als ein dem Pfalzgrafen Heinrich gehöriges Schloss genannt; ebenso erwähnt Aegidius Müller, a. a. O. I S. 38—39, zum Jahre 1059 die Schlösser Blankenberg (vgl. oben S. 17) und Siegburg als Besitz desselben Pfalzgrafen. Urkundlich erscheint das castrum sigeberg zuerst 1117 (L. U. B. I 280)[1]) und 1120 (L. U. B. I 291); dann erst 1268 (L. U. B. II 588) als Schloss. Dieses Schloss scheint jedoch der Abtei Siegburg gehört zu haben und von der vogteilichen Burg verschieden gewesen zu sein; während ersteres auf dem die Stadt beherrschenden Hügel lag und in ihm 1066 vom Erzbischof Anno die Abtei begründet wurde (vgl. L. A. I S. 40), besassen die Grafen von Berg eine am Fuss des Hügels liegende Burg. Diese verdankt ihre Entstehung (vgl. N.-Rh. Ann., Heft 23, S. 66) einem

[1]) In das Jahr 1117, und nicht, wie Lacomblet angiebt, 1116, ist diese Urkunde (einer Mitteilung von Herrn Professor Menzel zufolge) in Rücksicht auf die angegebene Indiktions- und Pontifikatjahrszahl zu setzen.

Vertrage, der zwischen dem Herzog Heinrich von Limburg, dem damaligen Inhaber der Vogtei, und dem Abte im Jahre 1243 abgeschlossen wurde. Demzufolge sollte am Fuss des Berges auf Kosten des Abtes ein Haus zur Abhaltung der künftigen Vogtgedinge erbaut werden. Dies Gebäude, das also ursprünglich dem Vogt und dem Abt gemeinsam gehörte, ging im 14. Jahrhundert in den alleinigen Besitz des ersteren über und wurde zu einem starken Kastell umgebaut.

Solingen war ursprünglich ein Dorf, das Graf Wilhelm von Berg 1374 (L. U. B. III 754) zur Freiheit machte, der er das Recht verlieh, den Ort zu befestigen.

Steinbach, südlich von Wipperfürth, westlich von Gummersbach gelegen, erscheint 1397 (L. U. B. III 1033) und 1401 (L. U. B. IV 7) sowie 1402 (L. U. B. IV 11) als veste van Steynbach.

Windeck, südlich von Waldbröl, am rechten Siegufer, wird bereits 1174 (L. U. B. I 448) als castrum novum in windeke genannt; 1197 (L. U. B. I 554) utrumque castrum in Windecke, 1250 (Günther, C. D. Rh.-M. II 137) castrum Windecke.

Von diesen 20 Bergischen Aemtern hatten also 16 von Anfang an ihren Mittelpunkt in einer Burg oder einem Schlosse: Angermund, Beienburg, Blankenberg, Bornefeld, Burg, Düsseldorf, Elberfeld, Hardenberg, Hückeswagen, Landsberg, Löwenburg, Lülsdorf, Porz-Bensberg, Siegburg, Steinbach und Windeck. Drei lehnten sich an eine befestigte Freiheit an: Mettmann, Monheim und Solingen. Nur bei Einem Amt, Miselohe, lässt sich kein Anschluss an eine Burg oder eine sonstige Befestigung nachweisen.

Die sechszehn Burgen oder Schlösser sind der Mehrzahl nach erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden; eine Ausnahme davon macht Siegburg, das sich mindestens schon 1116 als Burg nachweisen lässt (die allerdings dem Abt gehört); vielleicht fällt auch die Entstehung von Burg und Windeck (das 1174 als n o v u m castrum genannt wird) noch in die erste Hälfte des Jahrhunderts. Wenn sich vier Schlösser erst nach dem Jahre 1363, dem Zeitpunkt, für welchen wir eine durchgehende Amtseinteilung der Grafschaft feststellen können, nachweisen lassen (am

spätesten Lülsdorf 1405), so werden wir dies wohl nur der Lückenhaftigkeit unserer Quellen zuzuschreiben haben.

Von den drei Aemtern, die sich auf eine befestigte Freiheit stützen, fällt in einem, nämlich in Solingen, die Bildung des Amtsbezirks (er besteht im Jahre 1363) allerdings früher als die Erhebung des Hauptortes zur befestigten „Freiheit" (1374). Solingen würde also mit Miselohe zusammen eine Ausnahme von der Regel bilden, welche sich aus der vorhergehenden Untersuchung ableiten lässt, dass nämlich in der Grafschaft Berg die Aemter sich um den Mittelpunkt einer Befestigung, sei es einer Burg, eines Schlosses oder einer befestigten Freiheit, gebildet haben.

Die Aufstellung dieser Regel gestattet nun einen Schluss auf den Beginn der Entwickelung der Amtsverfassung in der Grafschaft Berg. Da die Befestigungen, insbesondere die Burgen, welche uns als Mittelpunkt der Bergischen Aemter begegnen, frühestens in der ersten, im wesentlichen erst seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erbaut sind, so können die an diese Befestigungen sich anschliessenden Aemter nicht vor diesem Zeitpunkt, also nicht vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden sein.

II. Ende der Entwickelung.

Für den ersten vorläufigen Endpunkt der Entwickelung gewinnen wir einen Anhalt aus einer Urkunde des Jahres 1363 (L. A. IV. S. 147 ff.). Dies Schriftstück, eine Pfandverschreibung des Bergischen Landes und Landesherrn, zählt als Teile des Landes die sechs Städte, die Ritterschaft und das in neun Aemter geschiedene platte Land auf. Diese neun Aemter sind: Angermund, Monheim, Mettmann, Solingen, Miselohe, Bornefeld, Hückeswagen[1]), Bensberg und Steinbach.

Diese Amtseinteilung erstreckte sich (mit Ausnahme der Städte) auf das ganze niederrheinische Gebiet der Grafschaft Berg, denn S. 148 fügt die Urkunde, nach Nennung der unter die neun Aemter fallenden Hauptvillen und -Parochieen,

[1]) Wenn Hückeswagen, das im übrigen ganz als Amt behandelt wird, hierbei noch als parochia erscheint, so ist diese Ausnahmestellung (vgl. Harless, Z. d. B. G.-V., B. 25 S. 67) nur eine Erinnerung an die einstige territoriale Besonderheit dieses Gebietes, die sich noch bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts verfolgen lässt.

noch hinzu: omnes alias et singulas villas et parrochias tocius comitatus Montensis ad dicta officia et sedes judiciales dictorum opidorum, villarum et parrochiarum pertinentes. Die Urkunde umfasst also den ganzen niederrheinischen Bestand des Territoriums, den Kern der damaligen Grafschaft. Auch Siegburg erscheint z. B. bereits 1363 als „Burg und Amt" (L. U. B. III 644); aber diese „Vogtei" stand ausserhalb des engsten Verbandes der Grafschaft.

Wir können also vorläufig das Jahr 1363 als Zeitpunkt für den Abschluss der Entwickelung annehmen, denn wenn auch in der Folgezeit die Entwickelung der Amtsverfassung nicht stillstand, sondern neue Aemter teils durch Teilung der älteren, teils durch Erwerbung neuen Gebietes gewonnen wurden, so ist doch die Amtsverfassung als Ganzes um diese Zeit als voll durchgeführt anzusehen.

Als weitesten Spielraum für die Entwickelung der Bergischen Amtsverfassung ergäbe sich daher die zweihundertjährige Periode von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Kapitel II.

Bestimmungen der engsten Zeitgrenzen.

Der so gewonnene Spielraum von zwei Jahrhunderten lässt sich durch genauere Bestimmung der zeitlichen Grenzen der Entwickelung mit ziemlicher Sicherheit noch um die Hälfte verkürzen.

I. Beginn der Entwickelung.

Im Jahre 1247 (L. U. B. II 312) lassen die Gräfin von Berg, Margaretha, Herzogin von Limburg, und ihr Erstgeborener, Graf Adolf von Berg, universos reditus et proventus totius comitie et terre de Monte durch erwählte Schiedsrichter unter sich teilen. Die Gräfin soll die Schlösser Burg und Angermund, der Graf Windeck und Bensberg erhalten, die Einkünfte so unter beide verteilt werden secundum quod castris predictis magis sunt convenientia et propinqua. Der Zusammenhang der Urkunde zeigt deutlich, dass damit nicht die ganze Grafschaft in vier je einer der genannten Burgen

unterstehende Bezirke zerlegt werden soll; wir haben hier also nicht eine Amtseinteilung der Grafschaft oder wenigstens die Anbahnung einer solchen vor uns. Die ganze Teilung ist nur als eine vorübergehende gedacht; sobald die Gräfin Margaretha gestorben ist — so bestimmt die Urkunde — soll ihr Teil an den Grafen Adolf zurückfallen. Auch beschränkt sich die Teilung nur auf die Nutzniessung der reditus et proventus der Grafschaft, oder wie es auch heisst, der bona, que in divisionem cedunt. Es handelt sich hier also um eine gerade in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland so sehr übliche Mutschierung oder Oerterung, eine Teilung der Einkünfte, bei welcher die Einheit der gräflichen Herrschaft gewahrt bleibt. Von einer gleichmässigen und durchgehenden Teilung der Grafschaft Berg in vier je einer Burg unterstehende Bezirke nach Art der späteren Aemter kann also hier nicht die Rede sein; es zeigt sich auch weder in dieser noch in anderen Urkunden jener Zeit irgend eine Spur einer Amtsorganisation in der Grafschaft.

Die Entwickelung der Bergischen Aemter kann daher erst nach dem Jahre 1247, also frühestens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen haben.

II. Ende der Entwickelung.

Auch der Endpunkt der Entwickelung, für den wir oben das Jahr 1363 gewonnen haben, lässt sich vielleicht noch genauer festlegen. Bei L. U. B. III 582, 1358, verschreibt Graf Gerhard von Berg seinem Schwager Reinard, Herrn von Schönforst, zwei Turnosen aus dem Zoll zu Kaiserswerth; diese Urkunde bezeugen u. a. Petere van Kailcheym, Johanne van Reevelo, Dederich van Luchtmar, Ailff Krats, Dederich van deym Vorste, Brun van Gairdrade, unse knapen ind amptlude. Ob diese sechs Amtleute sämtliche neun Bergische Aemter vertreten, also einige der Genannten mehrere Aemter unter sich gehabt haben (was später oft vorkommt), lässt sich aus dem bisher gedruckt vorliegenden Urkundenmaterial nicht entnehmen.[1]) Doch muss schon die Anführung einer solchen Zahl von Amtleuten auf die Vermutung führen, dass die Ber-

[1]) Ueber die aus dieser Zeit bekannten Bergischen Amtleute vgl. Crecelius-Harless, Z. d. B. G.-V., B. 19, S. 111.

gische Grafschaft schon 1358 eine durchgehende Amtseinteilung besass. Dieser Vermutnng verleiht eine weitere Urkunde (L. U. B. B. III 486, 1349) noch grössere Wahrscheinlichkeit; denn es deutet auf eine durchgehende Amtseinteilung der Grafschaft hin, wenn Graf Gerhard 1349 sein Gebot, den Edelherrn Johann von Reiferscheid bei der Erhebung von zwei Turnosen aus dem Zoll von Kaiserswerth zu schützen, alle unsin amptluden inde sunderlichen unsme amptmane zo Keyserswerde zukommen lässt.

So würde der ungefähre Beginn der Entstehung der Bergischen Aemter auf die Mitte des dreizehnten, ihr Ende auf die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zurückgeführt sein; die Entwickelung hätte sich also im Laufe eines Jahrhunderts vollzogen.

Der Hinweis auf den Verlauf derselben Entwickelung in zwei Berg benachbarten Territorien, Blankenberg und Köln, mag, obwohl eine Abschweifung, deshalb nicht unangebracht erscheinen, weil er das gewonnene Ergebnis bestätigt und für weitere Gegenden verallgemeinert.

I. Blankenberg scheint 1363 (L. U. B. III 642), als es an Berg kam, in Aemter eingeteilt gewesen zu sein; es wird das Land „mit ampten" dem Grafen von Berg verpfändet. Schon 1361 (L. U. B. III 608) nennt auch Graf Godart von Loen, Herr von Blankenberg und Löwenberg, unse amptlude, die wir nu haen of hernaemoilz setzen moegen in onsen landen van Blankenberg ind van Lewenberg. So sehen wir schon 1267 (L. U. B. II 576) zwei Blankenbergische Aemter, das officium de Byrenbag und das officium de Nunberge (Nonnenberg, südlich von Oberpleis) genannt.

II. Auch für das Erzstift Köln finden sich bereits im 13. Jahrhundert Andeutungen einer Amtseinteilung. Zu unterscheiden ist hier zwischen dem 1180 an das Erzstift gekommenen Herzogtum Westfalen und dem eigentlichen Kurkölnischen, mit Ausnahme der späteren Aemter Wolkenburg und Wied auf der linken Rheinseite gelegenen Gebiet. In beiden scheint die Entwickelung früher abgeschlossen zu sein als in Berg, weil diese Territorien früher ein in sich geschlossenes Ganzes bildeten.

1. So lässt schon der bei Seibertz (U. B. W. I. 484) abgedruckte, zwischen 1293—1300 verfasste Bestand des Marschallamtes Westfalen ganz sicher auf eine durchgehende Einteilung desselben in Aemter schliessen, wenn er z. B. mit den Worten beginnt: hii sunt redditus opidorum et officiorum infrascriptorum, quos Johannes Marschalcus Westphalie ad presens sub se habet et qui de ipsis officiis proveniunt; ebenso die Urkunde bei Seibertz, U. B. W. II 661, 1338, in der Erzbischof Walram marschalco Westfalie ac universis officiatis et castellanis nostris per terram Westfalie constitutis gratiam suam entbietet.

2. Für die rheinischen Stiftslande finden sich vielfach einzelne Amtleute genannt: 1243 (L. U. B. II 279) ein officialis von Aspel, 1260 (L. U. B. II 464) dapifer de Hart, 1275 (Höfer, Auswahl no. 11 S. 23) Amptmann zu Wied [1327, L. U. B. III 228: dapifer et officialis in Wede; 1328, Guden C. D. II 103, S. 1038, officiatus in Wyde], 1285 (L. U. B. II 802) officiatus qui pro tempore fuerit apud Brule, 1317 (L. U. B. III 163) amptmann van Leggenig, 1321 (L. U. B. III. 187) amptmann van Ledeberg, 1329 (L. U. B. III 244) officiatus in Hilkeroyde, 1341 (L. U. B. III 362) officiati zu Hart, 1344 (L. U. B. III 416) Amtmann zu Bunne ind zu dem Brule, 1344 (L. U. B. III 417) amptmann zu Wolkinburch, 1345 (L. U. B. III 420) amptman zo Reimbach, 1350 (Guden, C. D. 185, S. 1124) officiatus in Nuerburg.

Es lassen sich also für fast alle Erzstiftischen Aemter ziemlich früh Amtleute nachweisen; es kann daher nicht verwundern, wenn auch schon früh Zeugnisse für eine durchgehende Amtseinteilung des Gebietes sich finden. In einem Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof Konrad und der Stadt Köln (1263, L. U. B. II 537) werden eine ganze Reihe von Burggrafen, Edelen u. s. w. genannt, die zusammengefasst sind als Edele man, dinstlude, Amtlude inde Burgman des gestichtes van Kolne und sich zum Teil in einem zwischen den beiden Parteien gefällten Schiedsspruches des Jahres 1264 (L. U. B. II 550) wiederfinden. In diesem zweiten Schiedsspruch treten nämlich elf Befehlshaber der Erzstiftischen Hauptstädte und -Schlösser mit ihren Burgleuten als Zeugen auf. Ganz entsprechend den Verhältnissen in

Berg zeigt sich hier also die Entwickelung noch in ihren Anfängen begriffen. Wir haben es hier noch mit einer mehr militärischen Einteilung des Kölnischen Gebietes zu thun, auf welcher die spätere Amtseinteilung grossenteils zu beruhen scheint, denn unter diesen elf Städten bezw. Schlössern befinden sich sechs, welche später Sitz eines Amtes sind. Allmählich kam es denn zur durchgehenden Amtseinteilung. 1290 (L. U. B. II 892 S. 533) werden die officiati et ministeriales des Erzbischofs genannt; 1322 entbietet (Guden, C. D. 18 S. 1054) Erzbischof Walram von Köln universis et singulis officiatis, judicibus, opidis, castrensibus et vasallis ac ceteris subjectis suis et ecclesie Coloniensis devotis, a Colonia sursum in districtibus et territoriis constitutis, graciam suam. Eine durchgehende Amtseinteilung muss man aber nach den beiden Urkunden bei L. U. B. III 416, 1344 und 422, 1345, annehmen; wenn auch in beiden nicht alle Aemter genannt werden (416 neun, 422 zwölf, während es um 1345 im ganzen sechszehn gab), so weist doch der Ausdruck bei III 422: „unse amptlude overal" auf eine durchgehende Einteilung hin.

Dem entspricht denn auch der Umstand, dass neu erworbene Herrschaften — ganz ebenso wie es in der Grafschaft Berg mit Blankenberg geschieht — sofort nach dem Erwerb als selbständige Aemter in den bisherigen Bestand des Erzstifts eingeordnet werden. So findet sich für Liedberg, das 1277 (L. U. B. II 730), endgültig aber erst 1299 (L. U. B. II 1035, 1036) von Jülich an Köln kam, schon 1321 ein Amtmann (L. U. B. III 187); für Hülchrath, eine Grafschaft, welche Erzbischof Heinrich II. 1314 (L. U. B. III 134) und 1323 (L. U. B. III 192 Anm. 1) von dem Edelherrn Dietrich Luf von Cleve kaufte, wird 1326, für die Herrschaft Rheinbach, die 1342 (L. U. B. III 383) an Köln kam, bereits 1345 (L. U. B. III 420) ein Amtmann bestellt.

Auch für Blankenberg und Köln lassen sich also in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Spuren einer beginnenden Amtsverfassung nachweisen, deren Entwickelung in Köln schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts beendet ist.

Zweiter Teil.

Art der Entstehung der Amtsverfassung.

Die Art und Weise, auf welche sich innerhalb der festgestellten Zeitgrenzen die Bergischen Aemter gebildet und entwickelt haben, wurde oben (S. 14 ff.) bei Festsetzung des frühst möglichen Anfangspunktes der Entwickelung bereits gestreift. Es ist dort schon nachgewiesen worden, dass die Aemter sich zumeist im Anschluss an eine ihren Mittelpunkt bildende Befestigung entwickelt haben. Es bleibt aber noch die wesentlichste Aufgabe übrig, nämlich die Erbringung des Nachweises, wie sich der Uebergang von der Verwaltung des Burgbezirkes zu der des Amtes vollzogen hat.

Diese Entwickelung hat zwei Wege eingeschlagen. Einzelne Burgen besassen bereits ehe sie von den Grafen von Berg erworben wurden, einen mehr oder minder abgeschlossenen Herrschaftsbezirk an Land und Rechten, der zum Amtsbezirke ausgebildet wurde, sobald er in den Besitz der Bergischen Grafschaft kam. Andere Aemter entbehren dieses Grundstocks, so dass bei ihnen nur die einzelne Burg mit dem unmittelbar dazu gehörigen Burgbezirk Ausgangspunkt der Entwickelung ist.

Indem wir, diesen zwei Gesichtspunkten folgend, auf die Entstehungsgeschichte der Bergischen Aemter eingehen, gewinnen wir zugleich für die Entwickelung der einzelnen Aemter genauere Daten und können anderseits einen Einblick in die Zwecke thun, welche für die Bildung der Aemter hauptsächlich massgebend waren.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Amtes aus einem Herrschaftsbezirk.

Zwölf der späteren Bergischen Aemter haben sich aus einem schon vorhandenen Bezirk entwickelt, der ursprünglich nicht zur Grafschaft gehörte und auch nach seinem Uebergang an Berg, seinen bisherigen abgeschlossenen Charakter wahrend, unter besonderer Verwaltung blieb. Es sind dies die Aemter Angermund, Bensberg, Blankenburg, Burg, Elberfeld, Hardenberg, Hückeswagen, Löwenberg, Lülsdorf, Monheim, Siegburg und Solingen.

Um diese Entwickelung zunächst an einem besonders deutlichen Beispiel zu erläutern, greifen wir die Entstehung des Amtes Hückeswagen heraus. Hückeswagen war das Stammgut eines Grafengeschlechtes; diese Grafschaft hatte sich, wie es scheint, in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Deutzer Gau gebildet (vgl. L. A. III S. 41). Ihr Umfang beschränkte sich auf das Kirchspiel gleichen Namens; in ihrer Längsausdehnung reichte sie mindestens von der Wupper bis an die kleine Dhün (vgl. Harless, Aus Hückeswagens Vorzeit, Z. d. B. G.-V., B. 25, S. 6). Im Jahre 1260 ging die Herrschaft durch Kauf an das Bergische Grafenhaus über. Am 6. Juli 1260 nämlich (L. U. B. II 493) verzichteten die Gebrüder Heinrich und Franko von Hückeswagen auf alle Erbansprüche an ihrem gleichnamigen Besitztum zu Gunsten der Gräfin Margaretha von Berg. Zwei Monate später erhielten sie (L. U. B. II 493, Anm. 1) von Adolphus de Wile, advocatus de Winteegen, officialis domine de Monte, 220 Mark pro recompensatione patrimonii de Huckenswage ausgezahlt. Am 18. November 1260 verzichtete (Kremer, Beiträge III 94) auch Bernhard Russe auf alle Ansprüche auf das predium de Huckinswage. In dem neuen Herrschaftsverband blieb das

Gebiet sichtlich als besonderer Verwaltungsbezirk bestehen; es behielt sein besonderes castrum und die besondere Verwaltung der Einkünfte (L. U. B. II 1006, S. 592, 1298, nennt das officium cellerarie in Huckenswage). Während dann 1363 (L. A. IV, S. 148) die parochia de Hukeshoven unter den neun Bergischen Aemtern erscheint, wird 1397 (L. U. B. III 1033) sloss Hoeckeshoeven mit dem kirspel auch als „Amt" bezeichnet. Es bleibt also die früher selbständige Herrschaft bei ihrem Uebergang in den Verband des Bergischen Territoriums unter einer besonderen Verwaltung und wird zum selbständigen Amte ausgebildet.

Diese Entwickelung lässt sich, wie bereits bemerkt, bei nicht weniger als zwölf Bergischen Aemtern nachweisen.

Angermund erscheint ursprünglich als eine dem Erzstift Köln gehörige Allodialherrschaft; Erzbischof Philipp von Heinsberg hatte zwischen 1167 und 1191 das allodium de Angermond erworben (vgl. L. A. IV, S. 357 und S. 379). Noch vor dem Jahre 1247 ging dasselbe als Kölnisches Lehen an den Grafen von Berg über (L. U. B. II 312), blieb aber auch unter dessen Herrschaft, als castrum et districtus Angermunt et attinentie sue universe erscheinend (L. U. B. III 226, 1327), ein geschlossenes Gebiet. Die Lehensabhängigkeit von Köln wurde noch 1399 (L. U. B. III 1067) anerkannt. Gerard von Berg, Dompropst zu Köln, gewährte damals seinem Vater, dem Herzog Wilhelm von Berg, den vollen Gebrauch des Schlosses Angermund: want datselve sloss bynnen synen muyren van der kirchen van Cölne rurende is. Nachher geriet diese Abhängigkeit in Vergessenheit.

Ein Kölnisches Lehen war auch die Vogtei über Bensberg (vgl. L. A. IV, S. 379); nach L. A. I, S. 41 war die Gerichtsbarkeit im Deutzer Gau und dem Königsforst daselbst (dem Bann und der Bauerschaft, Bansbura—Bensberg) eins der Grundbestandteile der späteren Grafschaft Berg. Der Name „Königsforst", den die Waldung um Bensberg noch heute in ihrer Erinnerung bewahrt (vgl. Harless, Schloss Bensberg, N.-Rh. Ann., Heft 25, S. 189), weist darauf hin, dass auch der Boden des Schlosses einst deutsches Königsgut und vielleicht der Mittelpunkt einer königlichen Villa gewesen ist.

Blankenberg war eine Herrschaft, die ebenso wie Löwenberg ursprünglich Saynischer Besitz gewesen war. Graf Heinrich von Heinsberg, † zwischen 1257 und 1260, hatte (Kremer, Beiträge I S. 4) diesen Besitz von seiner Mutter geerbt. Nach seinem Tode kam Blankenberg mit Heinsberg an seinen ältesten Sohn Dietrich, während Löwenberg als zweite Herrschaft der jüngere Sohn Johann erbte (Kremer I S. 10). Der Enkel Dietrichs erbte 1336 noch die Grafschaft Loos-Chiny. Graf Gottfried II., in Krieg mit dem Bischof von Lüttich verwickelt, verpfändete die Herrschaft Blankenberg 1363 (L. U. B. III 642) für 60 000 Mottunen dem Grafen Wilhelm von Berg. Das Pfand wurde nicht eingelöst, Blankenberg blieb dauernd bei der Grafschaft Berg und wurde dieser in seinem ganzen Bestande als Amt einverleibt. 1380 (L. U. B. III 844), 1397 (L. U. B. III 1033) und 1398 (L. U. B. III 1056) erscheint es als ein unter einem Amtmann stehendes „Land", das, ebenso wie Hückeswagen, neben den anderen Bergischen Aemtern noch lange eine gesonderte, mehr territoriale Stellung einnimmt. Die Herzöge von Berg nennen sich z. B. später auch „Herren zu Blankenberg" (vgl. Ennen-Eckertz, Quellen VI 261, 1396; L. U. B. IV 75, 1413; 80, 1414; 83, 1414).

Burg war Sitz eines Vogtes, der in Urkunden des 13. Jahrhunderts öfters erwähnt wird. 1238 (Kremer, Beiträge III S. 81, no. 62) wird Adolphus advocatus de castro genannt, der 1244 (Kremer, Beiträge II S. 128, no. 7) als Adolphus prefectus novi castri, 1249 jedoch (L. U. B. II 355) wieder als advocatus castri erscheint; 1271 (Kremer II S. 133, no. 11) ist ein Godescalcus advocatus novi castri. Der Ursprung der Vogtei ist ungewiss; sie scheint dem Erzstift Köln gehört zu haben. Die Jura ministerialium Beati Petri [1] (Ennen-Eckertz, Quellen I S. 213) nennen nämlich unter den zwölf curiae episcopales, welche unter der Verwaltung des advocatus Coloniensis stehen, auch Burche. Es ist aber nicht sicher festzustellen, ob dies unser Burg ist.

Elberfeld und Hilden waren zwei Kölnische Höfe mit so umfassendem gutsherrlichen Gebiet, dass ein besonderer Schultheiss für sie angestellt wurde. Ihre Bedeutung erhellt schon

[1]) Nach L. A. IV S. 331 in ihrer überlieferten Gestalt dem zwölften Jahrhundert angehörig.

aus dem Umstand, dass sie in den eben angeführten Jura ministerialinm Beati Petri (Ennen-Eckertz, Quellen I S. 213) unter den Erzbischöflichen Höfen zuerst genannt werden. Durch Pfandschaft gingen sie als geschlossene Masse im Jahre 1176 an den Grafen Engelbert von Berg über (L. U. B. I 445); als geschlossene Masse fiel das Gebiet um die Mitte des 13. Jahrhunderts wieder an die Kölnische Kirche zurück, von der es dann in zwei Teilen — Elberfeld und Hilden-Haan — als Lehen ausgegeben wurde. Am 2. Februar 1428 (vgl. Harless, Beiträge zur Geschichte Elberfelds, Z. d. B. G.-V. B. 1 S. 238) erwarben endlich Herzog Adolf von Berg und dessen Sohn Ruprecht von Eberhard von Limburg das Wiederlöserecht der von diesem an Lubbert von Galen für 3000 Mark verpfändeten Herrschaft Elberfeld. Die Herrschaft wurde damit unmittelbar trotz ihrer noch andauernden Verpfändung zu einem Bergischen Amt; Herzog Adolf bestätigte am 31. Januar 1430 Lubbert von Galen für die Dauer der Pfandschaft im Besitz der ganzen Herrschaft und zugleich in seiner Stellung als Amtmann.

Hardenberg war eine Herrschaft, deren Besitzer ursprünglich Untergrafen in dem Ruhr- und Keldagau waren. Zu Beginn der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verlieren sie aber die Würde (das Grafenamt geht auf die Grafen von Berg über [vgl. L. A. III S. 42]); doch erscheinen sie auch weiterhin noch auf Grund ihrer Herrschaft als Dynasten und werden deshalb stets zum hohen Adel gerechnet (vgl. Bender, Geschichte der vormaligen Herrschaft Hardenberg, S. 13). Am 28. Dezember 1355 (L. U. B. III 548) verkauft jedoch Ritter Heinrich von Hardenberg seinen alten Stammbesitz (Herrschaft und Schloss mit den zugehörigen Höfen u. s. w.) für 6000 Mark dem Grafen Gerhard von Berg und seiner Gemahlin Margaretha. Bis dahin scheint die Herrschaft in vier Aemter geteilt gewesen zu sein (Nevegheis, Langenberg, Medeme ind Duyssel); diese werden nach vollzogenem Verkauf zu einem einzigen Amte vereint (vgl. Bender, a. a. O. S. 26), nachdem die in den Aemtern Düssel und Mettmann gelegenen Güter abgetrennt worden waren. So wurde die Herrschaft als Amt der Bergischen Grafschaft einverleibt; 1380 (Bender, a. a. O. S. 26) wird es zuerst als Amt urkund-

lich genannt. Es blieb allerdings nicht lange bei Berg; 1496 erwarb Bertram von Gevertzhain, gt. Lützenrade, „herschaft, sloss und ampt zom Hardenberg“ käuflich als Lehen (L. U. B. IV 472). Von da an ist Hardenberg wieder eine selbständige Herrschaft.

Hückeswagen wurde schon oben (S. 31 — 32) behandelt.

Die Herrschaft Löwenberg war (vgl. Lœrsch, Zur Geschichte der Herrschaft Löwenberg, N.- Rh. Ann., Heft 37, S. 190) ursprünglich eine Allodialbesitzung der aus dem Geschlecht der Grafen von Diez hervorgegangenen Grafen von Sayn (ebenso wie Blankenberg, vgl. oben S. 33). Sie bildete also ebenfalls ein selbständiges kleines Territorium, das erst spät an Berg kam, im Jahre 1484 (vgl. dazu L. U. B. IV 425, 1484), und auch seinem ganzen Umfang nach zu einem Amt gemacht wurde[1]).

In Lülsdorf bestand eine Vogtei, über deren Ursprung die Urkunden nichts Bestimmtes angeben. Sie scheint jedoch dem Erzstift Köln gehört zu haben; bei Ennen - Eckertz, Quellen I S. 610, nro. 112, werden nämlich die Einkünfte eines neben der Margarethenkapelle gelegenen Kölnischen Hospitals genannt; es sind dies u. a. die decime von elf sele gude (Salgütern), unter denen sich auch Lullestorp befindet. Bei Ennen-Eckertz, a. a. O. II S. 625 fin. (Nekrologium des Domstifts, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegt), wird lulsdorp auch unter den Dörfern genannt, welche den Domkanonikern Weizen zum Brot zu liefern hatten. Die Inhaber der Vogtei lassen sich schon früh nachweisen; der sich immer fortpflanzende Vorname dieser Vögte, Ludwig, weist darauf hin, dass sie alle derselben Familie entstammten. So war nach von Mering (Geschichte der Burgen . . . XI S. 19) und Fahne (Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter I S. 262) ein Ludwig von mindestens 1256—1284 Vogt von Lülsdorf. 1398 wird zum ersten Male ein Ludwig von Lülsdorf als Amtmann zu Lülsdorf genannt; er entstammte also wohl derselben Familie, welcher die früheren Vögte angehörten. Dass hier das Amt aus der

[1]) Bis dahin scheint es wie Blankenberg und Hardenberg eine eigene Amtsverfassung gehabt zu haben; wenigstens wird 1345 (L. U. B. III 418) ein Amtmann zu Honnef erwähnt.

Vogtei hervorgegangen ist, beweist der Umstand, dass auch im 15. Jahrhandert neben der Benennung „Amtmann“ sich die des Vogtes für den Amtsvorsitzenden erhielt. E. Ph. Plönnies zählt in seiner dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts angehörigen Topographia Ducatus Montani (Z. d. B. G.-V., B. 19, S. 90 und 104) die „Vogtey Lülsdorf“ zum Amt Löwenburg. Die Bildung des Amtes hat sich zwischen den Jahren 1363 und 1398 vollzogen. 1363 (L. A. IV S. 147) wird Lülsdorf noch als eine Parochie des Amtes Bensberg genannt; 1398 erscheint (L. U. B. III 1056) ein Amtmann von Lülsdorf. Das Amt Lülsdorf entstand also durch Abtrennung der Vogtei aus dem Amte Bensberg.

Monheim war (s. oben S. 21) ebenfalls eine Vogtei, mit welcher die Grafen von Berg von dem Kölner Gereonsstift belehnt waren. Ebenso waren die Grafen von Berg seit alter Zeit die Vögte der Abtei Siegburg (vgl. N.-Rh. Ann., Heft 23, S. 64); schon 1229 (L. U. B. II 165) erscheinen sie als solche. 1363 (L. U. B. III 644) wird burch und ampt zu Syberg genannt; doch findet sich auch hier später die Bezeichnung „Vogtei“ und „Vogt“ viel häufiger als die des Amtes und Amtmanns. (Plönnies nennt in seiner oben angeführten Topographia die Vogtei Siegburg als zum Amt Blankenberg gehörig). Dass dieses Amt aber unter den bei L. A. IV S. 147 aufgeführten neun Bergischen Aemtern nicht erscheint, obwohl es damals schon besteht, hat seinen Grund wohl in der lokalen Trennung desselben von der eigentlichen Grafschaft Berg.

Windecks Geschichte ist ziemlich verwickelt. Es soll nach Aegidius Müller (Siegburg und der Siegkreis I S. 242—243) ursprünglich zu dem tief ins Bergische sich hineinziehenden von Heinrich dem Löwen, Herzog von Bayern und Sachsen, bessessenen Allod gehört haben, das Ludwig II., Landgraf von Thüringen, als eifriger Feind des Herzogs nach dessen Unterwerfung vom Kaiser zu Lehen bekommen habe. Doch sprechen keine urkundlichen Belege dafür, dass das Welfenhaus so weit nach Westen hin noch Eigenbesitz gehabt habe; für Windeck insbesondere spricht vielmehr der Umstand dagegen, dass dieses schon 1174 dem Thüringischen Hause gehörte, während es doch Müller zufolge erst nach der Unterwerfung Heinrichs des Löwen, also 1180, an dieses Haus gekommen sein soll.

Dieser landgräfliche Besitz am Rhein, der ziemlich ausgedehnt gewesen sein muss (ausser Windeck gehörten noch die Schlösser Wied, Billstein und Neuerburg hinzu, vgl. L. U. B. I 554; L. A. IV S. 360) erklärt sich auch leichter durch eine alte Verwandtschaft des Thüringischen Hauses mit den altsalischen Häusern von Wied und Arnstein, wie sie Rommel (Hessische Geschichte, B. I. S. 270—271) annimmt. Er vermutet nämlich, dass die Gräfin Kunigunde, zu deren Seelenheil ein Graf von Thüringen das Gut Braubach am Rhein dem Kloster Siegburg schenkte, aus dem Stamm des hier angesessenen Konradinisch-Hessischen Hauses und zugleich Gemahlin Ludwigs des Bärtigen, Grafen von Thüringen, war. So wäre ein grösseres zusammenhängendes Gebiet als Heiratsgut in den Besitz des Thüringischen Hauses gekommen. Im Laufe der Zeit wurde der Gesamtbesitz allerdings zerschlagen; während der Theil um Altwied schliesslich an Kurköln kam und zu einem eigenen Amte ausgebildet wurde, ist der nördliche, um Windeck gelegene, schon frühe von dem Thüringischen Hause an Berg zu Lehen gegeben worden. 1174 bestätigte Kaiser Friedrich I. die Verleihung des neuen Schlosses Windeck durch den Grafen Heinrich Raspo von Thüringen an den Grafen Engelbert von Berg. Nachdem Heinrich Raspo 1184 kinderlos gestorben war, ging der Besitz dieser Rheinischen Güter an dessen Bruder Ludwig III. († 1190) über. Dieser verkaufte zwischen 1184 und 1190 das Obereigentum von Billstein, Wied und den beiden Schlössern Windeck an Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln. Dementsprechend werden bei L. A. IV, S. 360, unter den vom Erzbischof Philipp erworbenen Allodien genannt: de allodio Lantgravii Nureburg, Windecke, Bylestein. Wahrscheinlich fand der Kauf im Jahre 1188 statt; in einer Urkunde dieses Jahres erklärt nämlich Erzbischof Philipp (L. U. B. I 509), dass er die dem Grafen Heinrich von Kassel u. a. abgekauften Weingüter zu Senheim seinem Domstift für 400 Mark verkauft und dieses Geld zum Ankauf der Schlösser und Landgüter des Landgrafen verwandt habe. Philipps zweiter Nachfolger, Adolf I., gab die drei Schlösser dem Grafen Dietrich von Landsberg 1197 (L. U. B. I 554) zum Lehen; dieser Dietrich war Gemahl der Erbtochter des Landgrafen Ludwigs III., Jutta. Berg scheint dabei in dem

ungestörten Besitz von Windeck als eines Unterlehens geblieben zu sein. Eine solche Belehnung Bergs finden wir z. B. nach dem Tode des bisherigen Lehnsherren, Heinrich Raspo IV. (des Gegenkönigs gegen Friedrich II.), indem 1247 (Butkens, trophées de Brabant I, IV no. 89) der Graf Adolf von Berg Windeck von Heinrich II., Landgraf von Thüringen und Herzog von Brabant, zu Lehen empfängt. Dabei scheint in dem landgräflichen Hause selbst Streit über das Obereigentum von Windeck geherrscht zu haben. Aus einer Urkunde vom Jahre 1267 nämlich (L. U. B. II 572) ersehen wir, dass Graf Adolf von Berg die Rechte, welche Gerard von Wildenberg als Lehensmann der Gräfin Mathilde von Sayn an dem Schlosse Windeck hatte, nicht anerkennen wollte. Diese Gräfin Mathilde war die Erbtochter Juttas und Dietrichs von Landsberg; da ihr Gemahl, Graf Heinrich IV. von Sayn, 1246 kinderlos starb, scheint Heinrich Raspo IV. und nach dessen 1247 erfolgten Tode Heinrich I. von Brabant, Gemahl der Sophie von Hessen, als einzig näher stehender männlicher Vertreter der Familie das Oberlehen von Schloss Windeck für sich beansprucht zu haben, im Gegensatz zu der Gräfin Mathilde von Sayn. Die Gräfin ihrerseits vermachte diesen Besitz in mehrfachen Schenkungen dem Kölnischen Erzstift (so z. B. 1250, vgl. Reck, Geschichte von Isenburg, Runkel, Wied, S. 68). Windeck entwickelte sich unterdessen mit seinem Bezirk (L. U. B. I 554, 1197: utrumque castrum Windecke cum suis attinentiis) unter der Bergischen Herrschaft zu einer Vogtei; 1260 wird Adolphus de Wile, advocatus de Winteegen, genannt (L. U. B. II 493, Anm. 1). Auch im Windecker Weistum vom Jahre 1449 (L. A. VII S. 364) wird dat slos Windecken und eyn vaidt zo Windeck erwähnt. So hat sich auch hier aus einem geschlossenen Bezirke mit einer Vogtei ein Amt gebildet.

Das Ergebnis dieser Ausführungen ist also, dass seit dem 13. Jahrhundert kleinere selbständige Gebiete der Grafschaft Berg einverleibt und, innerhalb derselben als geschlossene Verwaltungsbezirke fortbestehend, zu Aemtern um- und ausgebildet wurden.

Zweiter Abschnitt.

Entstehung des Amtes aus einem Burgbezirk.

Die zweite Art der Entstehung der Aemter ist von der ersten gänzlich verschieden; ihre Untersuchung führt uns zugleich in die Entwickelung der Aemter von ihrem Anfang bis zur vollständigen Ausbildung des Bezirks ein. Die Betrachtung der aus einem Herrschaftsbezirk entstandenen Aemter war hierzu nicht so sehr geeignet, weil diese Aemter eine solche längere Entwickelung nicht durchgemacht haben; sie werden sofort als geschlossene Bezirke in den Bestand der Grafschaft aufgenommen und zumeist in ihrem bisherigen Umfang als Aemter eingerichtet.

Die Aemter dagegen, welche innerhalb des älteren Bestandes der Grafschaft erwuchsen und anfangs den eigentlichen Kern des Territoriums ausmachten, konnten naturgemäss nicht in einem schon früh abgeschlossenen Bezirk ihren Ursprung haben. Sie bildeten sich im Anschluss an die einzelne Burg als Mittelpunkt in der Art, dass der anfangs kleine Burgbezirk allmählig zum Amte erweitert wurde.

Als Beispiel für diese Entwickelung mag das Amt Beienburg dienen. Wie schon oben erwähnt ist (S 16), fällt die Gründung der Burg in die Zeit zwischen 1302 und 1336. 1363 (L A. IV S. 151, in der schon erwähnten Pfandverschreibung) erscheint zwar u. a. das castrum Byenburgh und ein in ihm sitzender officiatus, doch wird unter den neun Bergischen Aemtern Beienburg noch nicht genannt; der angeführte officiatus muss daher als ein gräflicher Beamter (nicht Amtmann) angesehen werden[1]). Doch scheint die endgültige Ausbildung des Amtes bald nachher erfolgt zu sein; 1396 (L. U. B. III 1023, Anm. 1) erscheint es als Amt.

[1]) Vgl. dazu unten S. 63.

Für die Aemter dieser Art gilt also die Regel, dass zunächst ein Schloss erbaut wird und dann allmählich der zu demselben gehörige Bezirk von Gütern, Rechten u. s. w. zum Amte erweitert wird. Hierdurch ist der Gang der folgenden Untersuchung vorgeschrieben. Es wird zunächst das Wesen der Burg und Burgverwaltung darzulegen, dann aber auf die Ansätze hinzuweisen sein, welche eine Erweiterung des Burgbezirks zum Amte und der Burgverwaltnng zur Amtsverwaltung ermöglichten. Diese Aufgabe lässt sich jedoch nur dadurch lösen, dass der Urkundenschatz der niederrheinischen Territorien überhaupt herangezogen und verwertet wird, da die speziell Bergische Verhältnisse behandelnden Urkunden nicht zahlreich und für unseren Zweck nicht ausgiebig genug sind. Es kann dies ohne Schaden geschehen, da diese Entwickelung im wesentlichen in diesen benachbarten Gebieten die gleiche ist.

Kapitel I.

Burg und Burgverwaltung.

§ 1.

Die Burg als Glied der Militärverwaltung.

Der Zweck der Burg war ursprünglich ein vorwiegend militärischer; sie unterstand daher der Bewachung eines Burgvorstehers, welcher zu ihrem Schutze über eine gewisse Zahl von Burgleuten und sonstiger, niederer Mannschaft verfügte. In besonderen Fällen konnte er noch weitere Unterstützung aufbieten, Ministerialen, welche zur Burg gehörten.

A. Burgvorsteher und Burgmannschaft.

I. Begriff und Name.

1. Der Burgvorsteher war von dem Burgherrn zur Bewachung der Burg und zur Befehligung der zu ihr gehörigen Mannschaft eingesetzt. Die Verpflichtungen, welche er etwa ausserdem noch zu erfüllen hatte, hängen mit dieser Einen Aufgabe zusammen. Er ist daher auch zugleich Burgmann der ihm unterstellten Burg und hat, nur in höherem Masse, dieselben Pflichten und Rechte wie die Burgleute. Bei L. U.

B. III 163, 1317, S. 129 fin., wird so Rulf Reynarde van Bieltzhöven, des greven van der Marken amptman ind Burgman zu Helpersteyn, genannt. Der Burgvorsteher und später der Amtmann erhält daher geradeso wie ein Burgmann ein Burglehen und hat ebenso wie dieser dem Burgherrn einen Eid zu leisten. Er musste ritterbürtig sein, sei es dass er Ritter oder Knappe war; vgl. L. U. B. III 57, 1307: des Grafen von Jülich amptman, he si ridder of kneycht, de eyn wailgeborin man si; genauer noch wird bei L. U. B. II 815, 1285, bei Feststellung des Eides, den der officiatus in castro et opido Werdensi (Kaiserswerth) zu leisten hat, unterschieden, ob er miles aut nobilis oder famulus sei. Der älteste Name dieses Vorstehers der Burg (castrum oder castellum) war castellanus. Allerdings werden auch die Burgleute früh castellani genannt; es ist deshalb bei Urkunden, in welchen ein einzelner castellanus ohne nähere Bezeichnung angeführt wird, oft zweifelhaft, ob man unter ihm einen Burgvorsteher verstehen darf; meist spricht aber die Wahrscheinlichkeit dafür. So scheinen z. B. sicher Burgvorsteher zu sein: Heinricus castellanus de Clevia (L. U. B. IV. 622, 1145, in einer Urkunde König Konrads II. für Kaiserswerth), Luthenicus castellanus de Hamerstein (L. U. B. I 430, 1168), Suetherus castellanus de cleve, Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln (L. U. B. I 463, 1167—77), Godescalcus castellanus de Berge (L. U. B. I 520, 1189, Urkunde des Grafen Engelbert von Berg).

Zweifellos Burgvorsteher sind die castellani in folgenden Beispielen: Henricus castellanus de Stromberg (Seibertz, U. B. W. I 116, 1202, Urkunde des Erzbischofs Adolf I. von Köln), der sonst Burggraf von Stromberg genannt wird. L. U. B. II 79, 1218, Urkunde des Erzbischofs Engelbert I. von Köln: Johannes noster castellanus in Wolkenburch . . . et eius legitima uxor Elysa; bei L. U. B. II 314, 1226, aber erscheint domina Lysa relicta Johannis burchgravii de Wolkenburch. Die Chronica regia Coloniensis, S. 272, erzählt zum 2. Februar 1238, wie der Graf von Cleve, unterstützt von dem Grafen von Holland, invadit fines archiepiscopatus Coloniensis et castrum archiepiscopi Haspele prope Res situm per traditionem castellani eiusdem castri capit et confringit.

(Bereits 1243, [L. U. B. II 279] erscheint Lupertus de Swansbule als Kölnischer officialis, wie es scheint, zu Aspel). Seibertz, U. B. W. I 230, 1244, nennt den Johannes castellanus in Pathberg, der bei Seibertz, U. B. W. I 243, 1246, als dominus castri in pathberg erscheint. Levold von Northof (hera. von L. Tross), S. 134, berichtet unter dem Jahre 1301 von einem Kampfe, der bei Hovestadt zwischen Bertoldus de Tunen, officiatus in Hamme, et castellani de Marka auf der einen und Hunoldus de Plettenberg auf der anderen Seite stattgefunden habe; er stellt hierbei die castellani den officiati gleich. Ebenso entbietet (Seibertz, U. B. W. II 661, 1338) der Erzbischof Walram von Köln Marschalco Westfalie ac universis officiatis et castellanis nostris per terram Westfalie constitutis gratiam suam.

Für die Kölnisch-Westfälischen und Bergischen Gegenden verschwindet also in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung castellanus für den Burg- oder auch Amtsvorsteher und macht, wie die zuletzt angeführten Beispiele beweisen, dem Titel officiatus Platz. Anders aber verhält es sich in den Gegenden der Rheinmündung; hier erhält sich die Bezeichnung castellanus in dem bisherigen Sinne dauernd und wird zur technischen Benennung des Amtmannes[1]). Vgl. Wolters, C. D. Lossensis, S. 219, no. 373, 1316: Der Bischof von Lüttich, Arnold Graf von Loos, Ludwig Graf von Chiny und andere Herren errichten einen Landfrieden; unter den Herren befindet sich auch Willeaume chastelain de Montigny. Zur Erhaltung des Landfriedens erklärt der Bischof und das Kapitel von Lüttich: nous devons et deverons conmandeir a tous nos officiers temporelz, marischalz, bailliers, prevosts, castelains, mayeurs et tous autres tenants nos offices et les ferons jureir en leurs receptions, den Landfrieden zu halten. Wolters, a. a. O. 430, 1340, Urkunde des Grafen Dietrich von Loos und Chiny, gerichtet a nous chiers et bien ameis chevaliers, escuiers et altres hommes de fies des pre-

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII, S. 53—54: Der Titel castellanus hat häufiger auch auf Vorsteher der einzelnen Burgen Anwendung gefunden, besonders in den Lothringischen Gebieten und Flandern, wo er Eingang in die Romanische Sprache erhalten hat (chastellain), einzeln aber auch in anderen Teilen des Reiches.

vosteis et chasteleries de Yvois, de Verton, de Lafferteit et de toutes leurs appendices. L. U. B. III 253, 1331: la baronie et chastelerie de Virzon, de Lury; L. U. B. III 610, 1361, dominia et castella de Vierson et de Lury; weiter: dominia, castra et castellanie de Vierson et de Lury; L. U. B. III 839, 1379: terre et castellanie de Virson et de Lury.

2. Die Burgmannschaft.

a. Burgleute. Zum Schutz der Burg hatte der Burgvorsteher eine Anzahl in der Burg und um dieselbe wohnender Krieger zur Verfügung, Burgmannen oder Burgleute. Sie waren Ministerialen, meist ritterbürtig und zerfielen daher in Ritter (milites) und Knappen (famuli oder armigeri); vgl. Seibertz, U. B. W. II 548, 1312, wo als Zeugen 4 milites et castrenses in ruden, 3 famuli et castrenses ibidem genannt werden; Seibertz, a. a. O. II 851, hat als Zeugen 2 milites 3 armigeri fideles et castrenses zu Arnsberg.

α. Der gewöhnliche Name der Burgleute war castrenses; sehr häufig und früh aber findet sich für sie auch die Bezeichnung castellani.[1]) So werden bei L. U. B. I 448, 1174, die castellani des neuen Schlosses Windeck genannt. Das „Geschlechtsregister der Häuser Isenburg-Wied-Runkel", no. 68, führt ao. 1202 unter den Zeugen des Stiftungsbriefes des Klosters Sayn an: castellani de Blankenberg, Theodericus Burggravius et frater eius Henricus, Roricus, Ludowichus de Mendene, Conradus de Hepenheche et filius eius Henricus, Winandus, Richwinus, Sandolf. Hier umfasst also der Ausdruck castellani sowohl Burggraf (also Burgvorsteher) wie Burgleute. L. U. B. IV 646, 1202, die Erneuerung des Burgfriedens zu Ahr, nennt das consilium castellanorum, das Burgmannengericht. Weitere Beispiele siehe bei Seibertz, U. B. W. I 149, 1217; Kremer, Beiträge II 5, 1244 (6 castellani castri Limburg); Kremer II 4, S. 124—125, 1243 (7 castellani); Kremer II 7; Seibertz, U. B. W. I 270, 1251 (7 castellani) u. s. w. Für die Gleichwertigkeit der Ausdrücke castellani und castrenses in der späteren Zeit spricht folgende Urkunde: bei Günther, C. D. Rh.-M. III 2, 437, 1356, bestätigt Herzog Wenzel von Luxemburg als Burgmann zu Altenahr der Deutsch-

[1]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VIII, S. 207, Anm. 3.

ordenskommende zu Coblenz den ihr von den übrigen Burgmännern geschenkten Kirchensatz zu Altenahr: jus patronatus et quicquid nobis aut nostris successoribus et predecessoribus in ecclesia parochiali de Aldenar alias per nostros concastrenses ibidem predictis fratribus collata ratione dicte castellanie competere potuerit. Hier wird also der Ausdruck castrensis und castellania in gleicher Weise auf das Burgmannschaftsverhältnis angewandt.

Eine Urkunde findet sich übrigens, in welcher unter castrenses vielleicht Burgvorsteher zu verstehen sind. Bei Seibertz, II 793, 1368, verkauft nämlich Graf Gottfried IV. von Arnsberg die Grafschaft Arnsberg für 130 000 Goldgulden an die Kölnische Kirche. Er erklärt dabei S. 517: renunciamus omnibus fidelitatibus et juramentis nobis per quoscunque fideles, vasallos, ministeriales, castellanos, castrenses, officiatos, judices, scabinos, juratos, universitates, homines et subditos ... factis et prestitis. Die Stellung der castrenses zwischen den castellani und officiati führt schon auf die Vermutung, dass diese castrenses nicht blosse Burgmannen sind; vielleicht ist der Ausdruck eine Tautologie neben castellani. Denn es ist merkwürdig, dass die Urkunde von acht castrenses et fideles (zwei milites, sechs armigeri) besiegelt wird, die Grafschaft Arnsberg aber gerade acht castra et oppida zählte; dies führt noch mehr zu dem Schluss hin, dass diese acht castrenses die Vorsteher der acht castra gewesen sind.

Halten wir das hier Ausgeführte mit dem oben über den Titel der Burgvorsteher Gesagten zusammen, so ergiebt sich, dass im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung der Burgvorsteher als castellani die gebräuchlichste war, in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts aber wenigstens für die Kölnisch-Westfälischen und Bergischen Gegenden ausser Gebrauch kam. Sie erhielt sich jedoch in den Gegenden der Rheinmündung, wo der Ausdruck châtelain zu einer der Benennungen des Amtmanns wurde. Früh findet sich der Titel castellanus als Bezeichnung der Burgmannen, spätestens seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts; doch wird derselbe neben dem Titel castrenses verhältnismässig wenig gebraucht. So kommt allmählich in unseren

Gegenden das Wort überhaupt ganz ab, da die Bezeichnung castrenses für die Burgmannen die ältere verdrängt.

β. Die Zahl der zu einer Burg gehörigen Burgleute schwankt; gewöhnlich werden drei bis sieben angeführt. Je drei erscheinen z. B. bei Günther II 390, 1254 (castellani de Wede), L. U. B. II 413, 1254 (castrenses in Hostaden), [doch scheinen in beiden Fällen nicht sämtliche Burgleute genannt zu sein], Geschlechtsreihe der Häuser Isenburg u. s. w., no. 132, 1269 (castellani de Wede), Seibertz, U. B. W. I 456, 1295 (castellani arnesberg). Vier werden bei Seibertz, U. B. W. I 125, 1204, genannt (castellani de hagnen), ebenso bei L. U. B. II 586, 1286, vier castellani de Bensburg, doch sind nicht alle aufgezählt. Je fünf erscheinen bei Fahne, Forschungen III 2, no. 6, 1256 (castrenses de Blankinberg) und Kremer, Beiträge III 193, 1295 (castrenses von Bergheim [?]). Je sechs werden für Hohenlimburg genannt, als castellani (Kremer II 7, S. 128, 1244 und Seibertz I 288, 1251); doch gab es hier auch noch mehr Burgleute, denn bei Kremer II 4, S. 124—125, 1243, werden sieben castellani von Hohenlimburg genannt. Sieben erscheinen oft: Seibertz I 270, 1251 (castellani de Tekeneborg); ibid. II 547, 1312 (4 milites et castrenses, 3 famuli et castrenses in ruden); Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 131, 1325 (Burgmannen zu Schmidburg). Zehn castellani de Blankenberg (unter ihnen den Burggravius) hat die Geschlechtsreihe von Isenburg etc. no. 68, 1202, und sogar siebzehn famuli castellani zu Stromberg Seibertz II 547, 1312.

b. Niedere Mannschaft.

Die Burgleute allein hätten zur Verteidigung der Burg kaum genügt; ihre Zahl war ja meist beschränkt; wenn sie aber auch bei grösseren Schlössern, besonders solchen, die später Amtssitze wurden (z. B. Altenahr) grösser gewesen sein muss, so waren doch verhältnismässig wenige derselben in der Burg ansässig. Die meisten mussten, wenn Krieg ausbrach, erst aufgefordert werden, Burgsasse zu thun. Daher wohnten neben den Burgleuten noch Krieger niederen Standes in der Burg, welche den eigentlichen Wachtdienst zu versehen hatten, die tuornlude und der porzenere (Höfer, Auswahl no. 6, 1261), lateinisch vigiles oder custodes turrium

und portenarius genannt. Ebenso wie die castrenses unterstanden sie dem Befehl des Burgvorstehers; derselbe hatte sie sogar selbst anzuwerben und zu besolden. Vgl. L. U. B. II 279, 1243: Erzbischof Konrad von Köln verleiht dem Lutger von Swansbule Schloss und Turm zu Volmestein zu Lehen, ut ipse custodiam eiusdem turris et castri tamquam burgravius noster gerat, vigiles tam ipsius turris quam castri et portenarium suis procuret expensis. Bei Seibertz, U. B. W. II 804, 1369, giebt Erzbischof Kuno von Trier, Administrator von Köln, Heinrich Wolf von Lüdinghausen den Turm zu Neheim zur Bewahrung: continuo duos ad minus viros fideles et legales in dicta Turri pro custodibus constituet. In der Nacht sollen stets alle zwei im Turm anwesend sein, am Tage Einer ihn verlassen dürfen. Pro expensis dictorum custodum erhält er octo marcas Susaciensis pagamenti . . . per officiatum nostrum in Nehem de redditibus nostris ibidem singulis annis . . . dandas et solvendas. Die Bestallung des Ritters Rotger, gt. der Ketteler, in der Burg zu Hachen (Seibertz, U. B. W. II 819, 1370) verordnet diesem: „ich soll in der Burg stedelichs halden in mynre kost tzwene getruwe portenere, tzwene getruwen knecht, die scheissen kunnen, die ouch myns hern corn ind andere dyneg, dat he up der burch zu Hachgen hette, truwelichen verwaren“. Bei Fahne, Forschungen III 2, nro. 54, 1388, erklärt Ritter Wilhelm Stael von Holstein, Bergischer Amtmann zu Windeck: „ich sal vort steetlichen zo Windecke in mynre egener kost halden eycht guede man gewapent ind neit dar beneden“.

II. Pflichten.

1. Eine erste Dienstpflicht dieser Burgmannschaft, vor allem der castrenses, war die „Burgsasse“, d. h. die Pflicht, auf einer bestimmten Burg, sei es dauernd oder vorübergehend, zum Schutz derselben zu wohnen. Zu dem Zweck bekam der Burgmann eine Wohnung in der Burg selbst oder im engeren Bereich derselben angewiesen, oder war sogar gehalten, sich eine solche auf einem ihm dazu bestimmten Platze selbst zu bauen. So erklärt bei Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 117, 1321, Wildgraf Friedrich von Kirberg: — bin Burchmann worden of deme Hus zo Grimberch des

Stiftes van Triere, unde sal uns der Ertzebischof ein Hus bewisen in deme Begriffe zu Grimberch, dat sulen wir buelich halden. Bei L. U. B. III 1061, 1399, verzichtet Heinrich von Gimnich auf Ersatz für seine Burghäuser und Burglehen zu Gimnich und Altenahr, die wegen seiner Uebergriffe gegen den Erzbischof Friedrich von Köln niedergebrochen worden sind, und erklärt: vort so sal myn genedige herre mir eyne stede doin wisen zo Aldenare wa he wil, darup ich eynen anderen buw machen mach, vur die Steide, dar myn burchleen vur up stoent, ind ich ind myne erven soilen davan burchludereicht haven.

a. Der Burgvorsteher unterlag natürlich vor allem der Pflicht der beständigen Burgsasse, weil er als Befehlshaber ja unentbehrlich war. So tritt bei L. U. B. II 540, 1263, Ritter Gerlach von Strünckede sein gleichnamiges Schloss dem Grafen Th. von Cleve ab und wird Burgvorsteher: mansionem facturus in monte propinquo, in quo suus ero, qaamdiu vixero, castellanus. Dieser beständige Aufenthalt des Burgvorstehers auf der Burg musste so einen besonderen Anhalt für die Entwickelung des Burgvorstehers zum Amtmann geben, da auch dieser später in der Burg, welche den Mittelpunkt seines Amtes bildete, seinen festen Wohnsitz hatte.

b. Wie weit bei den Burgleuten die Verpflichtung zur Burgsasse ging, war danach verschieden, ob sie innerhalb der Burg selbst oder nur in ihrem Bereich ihren Wohnsitz hatten. Am hänfigsten jedoch geht ihre Verpflichtung nur auf einen gewissen Zeitraum in jedem Jahre. Diese Verpflichtung auf Zeit ist meist unbestimmt gehalten; sie gilt zunächst stets für jeden Fall, in welchem der Burg oder ihrem Herren Krieg oder andere „kenntliche Not", wie es u. a. heisst, bevorsteht. Dabei wird noch oft ausserdem Burgsasse für eine bestimmte Frist in jedem Jahre verlangt. Der Lehensrevers Hartwins von Winningen (Knecht) als Trierer Burgmanns zu Thuron setzt z. B. fest: Wir sin ouch aller jerlichs uf derselben Burch Thuron schuldich zu sitzene und Burgsasze zo dune ein virteyl Jares und dartzu als dicke wir gemanet, und derselben Burg Creg ind Noit angienge. Doch ist diese genaue Festsetzung der Dauer der Burgsasse selten; entweder verpflichtet man den Burgmann zu dauerndem Aufenthalt in der

Burg oder beschränkt sich darauf, die Burgleute einzuberufen, wenn der Burg Krieg droht. Bei L. U. B. III 186, 1321, macht Erzbischof Heinrich II. von Köln den Vasall Peter, Herrn von Lyck, zum Burgmann von Aspel: Sic quod de cetero nobis et ecclesie nostre vasallus et castrensis in Aspele sit et perpetuo maneat et feodum suum castrense deserviat etiam personaliter, dum pro ecclesie nostre necessitate nos vel successor noster, vel quicumque eum super hoc duxerimus requirendum. Bei Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 117, 1323, gelobt Wildgraf Friedrich von Kirberg, Trierer Burgman zu Grimberg: wi dicke und wanne dat (von dem Erzbischof oder seinen Nachfolgern), als si dunket, das si is noit haven, wir of unse Erven wirt kundiget, so solen wir invaren zu Grimberch. Bei L. U. B. III 640, 1363, macht Graf Johann I. von Cleve den Ritter Johann von Blömenstein zum Burgmann zu Hüssen in deser maniren, dat he dat vurschreven borghleen te Huessen besitten sal tot allen tyden, als wy of onse nacomelinge orloghe hebben, soe wonere wi of onse nacomelinghe oen dat laten weten of manen of doen manen.

Burgleute vornehmen Standes, die nicht selbst Burgsasse thun konnten, erhielten die Vergünstigung, sich hierin vertreten lassen zu können; die Zahl der Vertreter ist für den einzelnen Fall verschieden. Bei L. U. B. II 720, 1278, stellt Graf Heinrich von Kessel ausser seinem Schlosse Grevenbroich Gefälle zu Ederne und Kempen dem Erzbischof Siegfried von Köln titulo et nomine feodi castrensis apud Juggende vel apud Lideberg, vel etiam apud Hoistaden, si reedificatum fuerit, secundum quod nobis placuerit . . . ita tamen quod pro nobis militem vel filium militis, virum ydoneum fidelem et ecclesie Coloniensi expedientem nos . . . pro nobis ponere poterimus in uno castrorum predictorum. Bei L. U. B. IV 674, 1280, erklärt sich der Graf Wilhelm von Neuenahr zum Kölnischen Burgmann zu Altenahr: Si tamen ex aliqua causa legitima in castro Are aliquando residentiam non possemus facere personalem, liberum erit nobis militem unum vel filium militis fidedignum pro nobis mittere ad faciendum . . . residentiam illa vice. Ebenso erklärt bei L. U. B. III 70, 1308, Simon, Herr von Lippe, als Kölnischer Burgmann zu Rüden: Et nichilominus quia per nos ipsos in dicto castro

Ruden personaliter residere non possumus, habebimus et faciemus mansionem castrensem in dicto castro et in eadem instituemus unum militem vel aliam personam militarem ad hoc ydoneam, qui loco nostro ibidem resideat. Bei Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 117, 1323, verspricht Wildgraf Friedrich von Kirberg als Trierer Burgmann zu Grimberg: wenn wir gemahnt werden, so solen wir invaren zu Grimberch, mit uns selves live, of einen Ritter of zweene walgeboren Knechte vor uns senden darin, darinne Burchses zu dun uf unse Kost, die Burch zu werene ind dat zu hertene als it gewainlich und Recht is. Bei L. U. B. III 640, 1363, macht Graf Johann I. von Cleve den Ritter Johann von Blömenstein zum Burgmann zu Hüssen: were sake, dat he selve nyet comen enkunde, soe sal he ons of onsen nacomelinghen senden vier guede wailgeborene manne gewapent tot Hüessen, dat vurschreven borghleen te besittene end te verdyenen.

2. Eine zweite Pflicht der Burgleute hing eng mit dieser Burgsassenpflicht zusammen; sie hatten die Burg zu beschützen und das ihnen gegebene Burglehen in gutem Zustand zu erhalten. In dem Treueid, welchen Burgvorsteher wie Burgleute bei ihrer Einsetzung dem Burgherrn zu schwören hatten, werden diese beiden Punkte besonders betont. Dieser Burgmanneneid erscheint als eine besonders stark bindende Verpflichtung, eine Ueberbietung des gewöhnlichen Lehenseides selbst der Vasallen. Bei L. U. B. II 831, 1287, gelobt Theoderich, Herr von Meurs, dem Grafen Theoderich von Cleve unbedingte Lehenstreue: nos bona fide nostro castro, nostro corpore et toto nostro posse promittimus juvare virum nobilem dominum Theodericum comitem Clevensem, prout ligius homo, quod ledicheman vulgariter dicitur, domino suo tenetur et speciali et artiori fide est astrictus et fortius ligatus. Bei L. U. B. III 186, 1321, macht Erzbischof Heinrich II. von Köln Peter, Herrn von Lyck, zum Burgmann zu Aspel und belehnt ihn, damit er ultra homagium simplex, quo nobis et ecclesie nostre astrictus fuerat, firmius obligetur, mit einem Bruch (palus) und der dazu gehörigen höheren und niederen Gerichtsbarkeit, so dass er des Erzbischofs vasallus et castrensis in Aspele sit et perpetuo maneat.

Ebenso wie die castrenses waren die custodes, vigiles

und portenarii verpflichtet, ihrem Burgherrn einen Treueid zu leisten; sie erhielten dafür aber kein Lehen, sondern Sold. Vgl. Seibertz, U. B. W. I 149, 1217: die castellani des castrum Padberg et custodes turrium nobis (dem Erzbischof Engelbert I. von Köln) juramentum prestabunt, quod sepedictum castrum contra omnem hominem nobis et ecclesie Coloniensi tenebunt. Der Teilungsvertrag zwischen Heinrich, Herzog von Limburg und Grafen von Berg, und Erzbischof Konrad von Köln über den Besitz von Deutz bestimmt: (L. U. B. II 229, 1240): Item vigiles et portenarii fidelitatem archiepiscopo et comiti facient sicut et castrenses.

3. Nötigen Falls hatten die Burgleute an dem Gericht der Burggenossenschaft, dem consilium castellanorum oder castrensium teilzunehmen. Dieses Burgmannengericht befasste sich mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Burgmannen und ihres Lehnsherren; den Vorsitz führte der Lehnsherr selbst oder der Burgvorsteher als sein Vertreter. Bei L. U. B. IV 646, 1202, in der Erneuerung des Ahrer Burgfriedens, heisst es z. B.: beabsichtigter Streit in der Schenke (taberna) coram dominis et castellanis in castro ante fores capelle expurgabitur. Bei L. U. B. II 544, 1264, erklärt die Gräfin Margaretha von Berg und ihr Sohn, Graf Adolf, betreffs eines Streites über ein Burglehen zu Windeck: assignabimus utrisque (beiden Parteien) diem coram nostris castrensibus et eis secundum sententiam eorundem castrensium expeditam justitiam faciemus. Diese Burggenossenschaft hatte in späterer Zeit ein eigenes Siegel; vgl. Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede, no. 12, 1253; N.-Rh. Ann. Heft 38, S. 27, no. 36, 1269 (sigillum castellanorum de Holthe); Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III 1093, 1280 (sigillum castellanorum in Stromberg); Seibertz, U. B. W. II 547, 1312; II 861, 1382.

Alle diese Pflichten wurden unter dem Begriffe des Ledigheitsverhältnisses zusammengefasst. Die Burgleute waren nämlich, wie schon oben (S. 43) bemerkt ist, Ministerialen; ihr ministerium bestand jedoch nicht, wie dies gewöhnlich der Fall war, im Heeresdienst, sondern in dem besonderen, eben beschriebenen Burgdienst. Das Lehensverhältnis, in welches die Ministerialen, also auch die Burgleute, zu ihrem Lehens-

herren traten, war ein besonders enges; sie wurden nämlich homines ligii, Ledigleute ihres Herren, d. h. sie waren ihm zu weitgehendem Dienst auch in seinen Privatfehden verpflichtet. Doch wurden ihnen öfters bestimmte Beschränkungen zugestanden; in drei Fällen brauchten sie dann ihren Herrn nicht zu unterstützen: 1) gegen Kaiser und Reich, 2) gegen andere Grosse, zu denen sie vielleicht auch in einem Lehensverhältnis standen, 3) gegen Verwandte. Ein Beispiel für die Ausnahme aller drei Fälle bietet L. U. B. II 239, 1239: Der Vogt Wezelo von Werden wird für 50 Kölnische Mark homo legius ipsius electi et ecclesie Coloniensis et eos consilio et auxilio contra omnem hominem excepto imperio et ecclesia Werdensi, cuius ministerialis existit, et consanguineis suis propinquis . . . fideliter adjuvabit. Das Reich allein findet sich unter den drei Fällen am häufigsten ausgenommen; bei L. U. B. II 583, 1268, trägt z. B. Wilhelm von Elz den dritten Teil seines Schlosses Elz dem Grafen Wilhelm von Jülich zu Lehen auf: Erimusque nos et nostri heredes ei et suis heredibus ligio homagio obligati, et ei et suis heredibus nos nostrique heredes contra omnes viventes excepto contra Imperium serviemus. Bei L. U. B. II 617, 1271, verpflichtet sich Gernand, Burggraf von Kaiserswerth, das Schloss Kaiserswerth als Kölnisches Offenhaus zu bewahren ita, quod archiepiscopus Coloniensis . . . de ipso castro se juvare possit contra omnem hominem solis dominis regibus et imperatoribus romanis exceptis. Bei L. U. B. II 773, 1282, erklärt Gerard, Herr von Oye, sein Schloss Oye zum Offenhaus des Grafen Theoderich von Cleve contra quoslibet preterquam contra imperium Romanum. Ein zweiter Lehensherr wird ausgenommen bei L. U. B. II 322, 1247: Sueder von Ringenberg trägt dem Erzbischof Konrad von Köln sein Schloss Ringenberg zu Lehen auf ad serviendum ei contra omnem hominem excepto episcopo monasteriensi, cuius sum ministerialis. Ein Beispiel für die dritte Ausnahme bietet L. U. B. II 393, 1253: Graf Theoderich von Cleve verleiht dem Edelherrn Konrad von Müllenark die Burggrafschaft des Schlosses Tomberg nomine hominis ligii . . . unde nobis insolubili fidelitatis debito est astrictus, ita quod nobis tempore necessitatis contra quoslibet auxiliabitur, nisi tanta familiaritate ipsi junctos, quod contra ipsos salvo honore suo nobis non possit nec debeat auxiliari.

Dass solche Ausnahmen gemacht wurden, war durchaus nicht die Regel; im allgemeinen galt die Ledigheit als ein ausnahmslos verpflichtendes Verhältnis. So trägt z. B. bei L. U. B. IV 650, 1223, Graf Dietrich von Cleve sein noch zu erbauendes Schloss zu Wilre dem Erzbischof von Köln zum Lehen und Offenhaus auf: illud castrum . . . jure feodali perpetuo teneamus, quod etiam ecclesie Coloniensi apertum et liberum erit et illo domino archiepiscopo ad singulas necessitates aperienus et contra quemlibet hominem servienus.

B. Zur Burg gehörige Ministerialen.

In dringenden Fällen konnte der Burgvorsteher auch Ministerialen, die nicht in direktem Burgmannenverhältnis zu seiner Burg standen, zum Schutz derselben heranziehen. Dass solche Ministerialen zu einer Burg gehörten, ist häufig und findet sich früh. Bei L. U. B. I 375, 1153, z. B. wird das castellum ůdenkirchen cum ministerialibus, bei Kremer, Beiträge II 22, 1166, castrum Litberge cum omnibus ministerialibus genannt. Bei Höfer, Auswahl, no. 6, 1261, erscheinen Die man, di burgman, di dinstman, inde die tůrnlude inde de porzenere van Wiede; hier werden die Dienstleute also völlig gleichmässig mit der übrigen Burgmannschaft aufgeführt. So bestimmt denn auch das Tecklenburger Dienstrecht (von Below, Landständische Verfassung I S. 22, Anm. 75), § 1: Ministeriales nostri infeodati, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad quatuordecim dies ad nostri castri munitionem vocamus, venire tenentur et per quatuor septimanas residentiam in castro nostro facere propriis expensis, et per hoc circulum illius anni libertatem nos serviendi consecuti. Wenn bei L. U. B. II 67, 1308, Erzbischof Heinrich von Köln anführt: homines nostros et ecclesie nostre residentes seu commorantes infra limites jurisdictionis Segen ipsi comiti (von Nassau) attinentis, qui quidem homines attinent ad castrum et officium nostrum Waldenberg, exceptis tamen ministerialibus seu fidelibus nostris, hominibus militaribus et bone nationis qui in armis et equis serviunt et servire consueverunt, so sehen wir, dass hier ebenfalls zu einer Burg u. a. dienstpflichtige Ministerialen gehören.

Während aber die Burgleute (sowohl castrenses wie cu-

stodes, vigiles und portenarii) vom Burgvorsteher und später auch vom Amtmann der Natur ihres Dienstes entsprechend nur zum unmittelbaren Schutz der Burg verwandt werden konnten, bediente er sich der Ministerialen auch zu kleineren Angriffen bei Grenzkriegen. Belege für solche von den Burgen aus unternommene Kriegszüge finden sich öfters. So beklagt sich schon 1149 Propst Gerhard von Bonn bei dem Erzbischof Arnold von Köln (Günther, C. D. Rh.-M. I 148): quod hi, qui per nos (den Erzbischof) castrum (Wolkenburg) observabant. res ecclesie sue (des Bonner Stiftes) circumquaque adjacentes . . . dampnose et dedecorose dissiparent et distraherent. Aehnliche Beispiele haben wir für die Kriegführung der Amtleute. Levold von Northof (hera. von L. Tross, S. 108—110) erzählt zum Jahre 1287: postmodum autem, cum officiati archiepiscopi Coloniensis, qui castra regebant comitatui de Marka adjacentia, ipsum et terram suam multis premerent injuriis . . . idem juvenis (der Graf von der Mark) . . . sororium suum Adolfum comitem de Monte sibi adjutorem consociat. Inter haec guerra jam mota officiati de Recklinghausen Theodericus dictus Kigge miles cum suis complicibus de castro, quod vocatur Ahuss super Lippiam . . . terram comitis invadentes incendunt et spoliant. In ähnlicher Weise erzählt Levold unter dem Jahre 1301 (S. 134) von einem Kampfe: eodem anno apud Hovestadt conflictus habitus est per Bertoldum de Tunen, officiatum in Hamme et castellanos de Marka ab una parte et Hunoldum Plettenberg Hovestadensem officiatum ab altera parte, et cessit parti comitis victoria. Bei L. U. B. III 188, 1321, einigt sich der Erzbischof Heinrich II. von Köln mit Dietrich Loyf von Cleve über den Schutz der Grafschaft Hülchrath: si . . . improvise terra eadem invaderetur, officiati nostri viciniores requisiti ex parte dictorum duorum terram ipsam juvabunt defendere pro viribus bona fide. Zum Jahre 1369 schliesslich berichtet Levolds Fortsetzer (S. 244): praefecti et officiati terrae Coloniensis postquam diffidationis ab archiepiscopo certiores facti et hostiliter moliri jussi sunt, comitis terram incendio et praeda et omnis generis damno infestam reddidere.

Aus diesen Beispielen ergiebt sich, dass die Burgvor-

steher und die Amtleute von ihren Burgen aus mehr oder weniger selbständige Grenzkriege führen konnten, zu denen hauptsächlich Ministerialen verwandt wurden. So bezieht z. B. v. Below (a. a. O. I, Anm. 75) die Verpflichtung der Tecklenburger Ministerialien auf den Dienst zur Landesverteidigung. Genügten die Ministerialen zu solchen Zügen nicht, so konnten die Amtleute später weitere Verstärkung erhalten. Die Landesherren sicherten sich nämlich durch Bündnisse bewaffnete Hülfe für sich und ihre Ministerialen. So geloben bei L. U. B. III 578, 1358, vier Ritter auf ein Jahr, dem Grafen von Berg-Ravensberg bewaffnete Kriegshülfe zu stellen mit tzwelf mannen gewapent, dye wir legen solen in eyn siner slosse, so wa eme dat alrebehegelicste is, up unse eygen kost, gewin und verluys. Were ever dat he unser bedurte, mit eyme hoyfe na tzo riden dat sole wir eme alle tzyt mit sinen amptluden, so wanne he of si des an uns gesinnent of duent gesinnen, doen mit aller unser meyster muge, dye wir na alle unser macht sunder argelist bibrengen mogen, as dicke as des eme of sinen amtluden in dem lande von Ravesbergh noyt geburd. Es finden sich sogar grössere Bündnisse zwischen zwei benachbarten Landesherren zur gegenseitigen Unterstützung für sich und ihre Amtleute. So verbündete sich (L. U. B. III 194, 1322) Bischof Ludwig von Münster mit dem Erzbischof Heinrich II. von Köln und dem Grafen Rupert von Virneburg, Marschall in Westfalen, auf Lebenszeit zu gegenseitigem Beistand: Et ut hec confederatio firmius observetur, volumus quod si dictum comitem de Virneburg officium marschalcatus dimittere contigerit, quod alii marschalco quicumque pro tempore fuerit et aliis officiatis ipsius domini archiepiscopi quibuscumque nunc et pro tempore existentibus ad hanc assistentiam astringamur; zu demselben soll umgekehrt auch der Erzbischof verpflichtet sein.

Dass die Amtleute unter Umständen durch Aufbietung der Ministerialen und verbündeten Vasallen über eine bedeutende Macht verfügen konnten, beweist das Bündnis des Erzbischofs Erich von Magdeburg und einer Anzahl Herren vom Harz mit dem Erzbischof Siegfried von Köln (L. U. B. II 807, 1285). Diese ersteren sollen den Erzbischof nötigen Falls cum 300 dextrariis ferro copertis unterstützen; wenn sie aber

selbst Hülfe brauchen, sollen sie es dem Erzbischof vel marschalko ipsius in Westvalia, vel eius officiato in Holtesminde anzeigen. Tunc ipse vel sui officiati predicti nos juvabunt cum 300 dextrariis falleratis, quos nobis ducent de castro et oppido et de municionibus suis usque ad Ovecoram et ultra . . . . Item si talis necessitas incumberet, quod hinc et inde majori juvamine opus esset, vicissim nos juvare debemus toto posse, sub expensis et terminis supradictis.

§ 2.

Die Burg als Mittelpunkt der grundherrlichen und finanziellen Verwaltung.

I. Die Burg als Mittelpunkt der grundherrlichen Verwaltung.

Um die Burg bildete sich allmählich ein immer grösser werdender Kreis von abhängigen Gütern, sogenannten Burglehen, welche den Burgleuten als Ersatz für ihre Dienste verliehen wurden, beneficia oder feoda castrensia. Das Wort beneficium wird vor dem 12. Jahrhundert allein für diese Lehen gebraucht[1]); zu Anfang des 12. Jahrhunderts kommt daneben die Bezeichnung feodum auf, um seit dem Ende dieses Jahrhunderts fast nur noch allein gebraucht zu werden. Sehr vereinzelt findet sich der Ausdruck beneficium auch noch im 13. Jahrhundert; bei L. U. B. II 1032, 1299, erklärt sich z. B. der Burggraf von Rheineck zum Burgmann des Grafen von Jülich zu Nidecken propter plurima beneficia que michi idem dominus meus sepius impendebat. Die Burglehen selbst waren nach Art und Grösse sehr verschieden. Das Gewöhnliche war, dass derjenige, welcher zum Burgmann in einer Burg gemacht war, eine bestimmte Summe jährlicher Einkünfte erhielt, die entweder direkt in Geld (ev. in Form einer Rente) an ihn ausgezahlt oder in Landbesitz zu Lehen gegeben wurden. So macht Erzbischof Wicbold von Köln den miles Stephan von Horhusen hereditarium et perpetuum castrensem cum sex marcarum redditibus. Auch die castrenses zu Rheineck erhielten je sechs Mark, der Burggraf daselbst zwölf Mark von dem Kölner Erzbischof de redditibus

[1]) vgl. Homeyer, System des Lehnrechts, S. 274.

suis in oppido Andernacensi (Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 10, vor 1302). Am häufigsten findet sich die Summe von 10 Mark angegeben, so bei L. U. B. II 576, 1267, Burglehen zu Blankenberg; ibid. II, 689, 1275, je ein Lehen zu Hovestadt und Rodenberg; ibid. II 955, 1295, Lehen zu Wittgenstein; Seibertz, U. B. W. II 664, 1338, Burglehen zu Waldenburg, das jedoch von 10 auf 15 Mark erhöht wird. Die Ritter Theoderich von Bosheim und Ekbert von Friesheim erhalten sogar (L. U. B. III 70, 1308) als Kölnische Burgleute zu Hochstaden je fünfzig Mark als Burglehen, allerdings nur in Gestalt bestimmter ihnen verpfändeter Güter; ebenso erhält Simon, Herr von Lippe, fünfzig Mark als Kölnischer Burgmann zu Rüden. Wie verschieden gross die das Burglehen bildende Summe sein konnte, erhellt aus L. U. B. III 494, 1351; hiernach erhielten von den acht Burgleuten zu Siegen-Gensberg einer 4, einer 5, zwei 10, einer 25 Mark Siegener Währung, je einer 3, 8 und 50 Schilde als Burglehen.

Wenn grössere Summen, wie z. B. 50 Mark, als Burglehen verliehen wurden, so erklärt sich dies meist daraus, dass die Beliehenen sich nicht allein zu Burgleuten machen liessen, sondern (was sehr häufig war) ihrem Lehensherren dazu noch eigene Güter zu Lehen auftrugen. Diese Güter kamen so in ein dauerndes Lehnsverhältnis zu der betreffenden Burg. Auf diese Weise konnte das Burggebiet sich immer mehr ausdehnen und seine Grenzen abrunden. Bei L. U. B. IV 674, 1280, trägt z. B. Graf Wilhelm von Nenenahr zehn Morgen Weingärten zu Wadenheim als Burglehen zu Altenahr auf und erhält dafür die aus demselben zu erhebenden Einkünfte von 20 Mark. Bei Seibertz, U. B. W. III 498, 1302, nimmt Erzbischof Wiebold von Köln den Grafen von Waldeck zum Burgmann in Rüden an gegen Auftragung seiner Grafschaften Züsehen und Bigge als Pfandlehen; der Graf erhält dafür 60 Mark Einkünfte als Pfandlehen. Bei Günther, C. D. Rh.-M. III 1, 320, 1346, wird Hartwin von Winningen Trierer Burgmann zu Thuron, trägt dem Erzstift sein Haus und seinen Hof zu Winningen auf und erhält dafür 100 cleyne Gulden van Florentz.

Sehr üblich war auch, dass man seine Burg zum Offenhaus eines Herrn machte und dieselbe als zu einem der Schlösser des Lehnsherren gehöriges Burglehen zurückempfing. So trägt bei Günther C. D. Rh.-M. III 1, 268, 1341, Ritter

Johann von der Leyen seine Burg von der Leyen als Kölnisches Burglehen zu Wied auf: castrenses in Wede de ipso castro meo zu der Leye remanebimus et feodum nostrum deserviemus fideliter ut tenemur. Bei L. U. B. III 510, 1352, wird erklärt, dass Heinrich von Sinzig die Offenhäuser Arenthal und Dadenberg als Burglehen zu Altenahr besitze, und zwar sollen sie, die bisher nur Ein Burglehen ausgemacht haben, geteilt und in zwei verwandelt werden. Günther, C. D. Rh.-M. III 2, 508, 1366: Schloss Krey bei Andernach ist Offenhaus und Burglehen zu Rheineck; L. U. B. III 865, 1382: die Burg zu Gelstorp ist Burglehen zu Altenahr.

Auch Gerechtsame finden sich als Burglehen. Im Ahrer Burgfrieden (L. U. B. IV 646, 1302) wird bestimmt, dass die Burgmannen u. a. auch in fheodo habent, quod dicitur burglen, den Pfarrer zu Are zu ernennen; dafür müssen sie sich jedoch im Falle ihres Todes auch auf dem Kirchhof zu Are begraben lassen. Bei L. U. B. II 453, 1258, erklärt Erzbischof Konrad von Köln: Enfridus miles, castrensis noster in Hostaden, decimam in Baggerhoven a nobis in castrensi feodo tenuit. Bei L. U. B. III 244, 1329, verzichten die Gebrüder von Helfenstein auf ihr Burglehen Hor zu Hülchrath und die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit.

Das Burglehen vererbte sich mit der Burgmannschaft in der Familie des einmal Belehnten (wie auch die einfache Ministerialität mit ihrem Lehen, vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte V. S. 337); vgl. L. U. B. IV 646, 1202: filii quoque castellanorum seniores in feodo quod dicitur burglen. patribus in Are succedent. si sine filiis sint. filie simili modo. si non filie. proximi in consanguinitate. Ein ähnliches Beispiel bietet Ennen-Eckertz, Quellen III 353, 1291.

II. Die Burg als Mittelpunkt der finanziellen Verwaltung.

Schon im 12. Jahrhundert erscheinen die castra auch als Mittelpunkte der finanziellen Verwaltung, indem landesfürstliche Ministerialen, landesfürstlicher Grundbesitz und grundherrliche Rechte von ihr abhängig sind. Ein Beispiel hierfür bietet das bei Neuss gelegene Schloss Liedberg. Bei L. U. B. I 414, 1166, wird das castrum litheberch cum omnibus ministerialibus ceterisque hominibus et cunctis possessio-

nibus ac justieiis eidem castro pertinentibus genannt. Bei L. U. B. II 1036, 1299, erscheinen castrum Ledberg et eius attinentie und castrum Ledberg et bona ad ipsum pertinentia, bei L. U. B. II 1064, 1300: Korn ove renthen . . . die zo Ledeberg gehoren. 1369 (L. U. B. III 687 und L. A. I nro. 15, S. 280 ff.) wird der gesamte Zubehör des Schlosses in einem Weistum als dye gewoende ind recht des slotz zoe Leedberch gesacht ind geoffenbart: 1) der Gloekenschlag des Dorfes Kleinenbroeh, 2) drei Hoehgedinge ebendaselbst, 3) die Holzgrafsehaft in der Gemark und Gemeinde von Büttchen, 4) der Zins in den beiden Hundschaften, 5) der Zoll zu Kleinenbroeh. Wie sehr ins einzelne diese von einem Sehloss abhängigen attinentiae gehen konnten, zeigt die Aufzählung des Zubehörs vom Sehlosse Grevenbroieh (L. U. B. II 632, 1273): castrum in Brůehe . . . una eum bonis infrascriptis, videlicet cum molendino sito juxta ipsum castrum, item cum silva jaeente in palude que Elsholz dicitur, item cum pratis eirea dietum castrum jaeentibus, que pro 36 jurnalibus computantur, item eum terra arabili, que pertinet ad curtem ipsius castri, que estimata est pro 5½ mansis, item cum terra arabili in villa de Barenstede, que eomputatur pro 5 mansis, item cum thelonio pertinente ad ipsum castrum, item eum judieiis in villis Aldenrode Barenstede et in villa Bruche quantum ad nos pertinet, item cum bonis mansionariis que nos habemus in villa de Bruche, item eum 12 denariis, qui solvuntur in villa de Barenstede.

Diese attinentiae machten in finanzieller Beziehung einen oft ziemlich bedeutenden Wert aus; das eben genannte Sehloss Grevenbroieh wird mit seinem Zubehör von dem Grafen Heinrich von Kessel 1273 (L. U. B. II 632) für 2000 Mark an den Erzbisehof von Köln verpfändet. 1247 (L. U. B. II 317) verpfändet König Wilhelm dem Grafen Otto von Geldern die Burg Nimwegen mit Zubehör — castrum de Noviomago cum omnibus suis attinentiis, villis, nemoribus, aquarum deeursibus, pratis, agris eultis et incultis, vasallis, ministerialibus ac omnibus juribus eidem castro attinentibus — für 10000 Mark. Bei L. U. B. II 342, S. 180, 1248, wird das castrum Bergheim cum redditu ducentarum marearum adjacente ipsi castro, bei L. U. B. II 651, 1273, castrum Wetthere et bona eum

eodem, valentia annis singulis 400 marcas usualis monete denariorum legalium et bonorum, genannt.

Das castrum wird also geradezu als eine Persönlichkeit aufgefasst, von welcher Lehen u. s. w. herrühren. So wird bei L. U. B. I 415, 1166, das castrum Mere genannt et universa predia sua. que ex jure hereditario in dominium et usum ei cesserant. ministeriales quoque sui et numerositate et honestate valde commendabiles. Es entstanden auf diese Weise schon früh Herrschaftsbezirke, die von einer Burg abhängig waren; bei Mere wurde das dominium schon genannt; ebenso erscheinen bei L. U. B. II 216, 1225, die bona in Lo pertinentia ad dominium castri de Monte.

Kapitel II.

Entwickelung der Burgverfassung zur Amtsverfassung.

---

§ 1.

Art der Entwickelung im allgemeinen.

In dem Charakter der Burg als Mittelpunkt eines Bezirks von landesfürstlichen Gütern, Lehen und grundherrlichen Rechten dürfte der eigentliche Anlass der Erweiterung der Burgverwaltung zur Amtsverwaltung zu suchen sein. Es ist schon oben (S. 56) darauf hingewiesen worden, dass vor allem die andauernde Einordnung von Burglehen der verschiedensten Art in den Burgbezirk denselben allmählich immer mehr vergrössern und abrunden musste. Man verfuhr bei dieser Einordnung auch mit bewusster Absicht. Besonders sah man bei der Erwerbung von Burglehen auf ihre möglichst günstige Lage zur Burg. Z. B. erklärt (L. U. B. III 70, 1308) Simon, Herr von Lippe, für die ihm vom Erzbischof Heinrich II. von Köln ausgesetzten Einkünfte von 50 Mark aus der Bede zu Gesecke und Rüden dessen Burgmann zu Rüden geworden zu sein: ceterum condictum est, quod quamprimum predicti 50 marcarum redditus per dictum dominum nostrum . . . a nobis vel nostro herede . . . redempti fuerint . . . quod nos seu noster heres 50 marcarum redditus in propriis bonis nostris, que habemus in proximiori

situ ipsi castro Ruden et eidem vicinius adjacentibus supraportabimus ad manus dicti domini nostri. Bei Seibertz, U. B. W. II 737, 1354, verzichtet später Bernhard, Herr von der Lippe, auf sein Burglehen zu Rüden und Hovestadt, wird darauf Burgmann zu Hovestadt und erhält 400 Soester Mark. Dafür soll Bernhard von der Lippe dem Erzbischof ein Gut mit jährlichem Ertrag von 40 Mark als feodum castrense auftragen in bonis nostris propriis liberis et allodialibus prope castrum hovestat predictum in locis vicinioribus, que haberi poterunt, oder soll, wenn er kein solches in der Nähe gelegenes Gut hat, ein solches kaufen.

Dass die Territorialherren schon früh in bewusster Weise darauf ausgingen, ihr Gebiet auch durch Kauf zu erweitern und im Innern auszubauen, zeigt eine Stelle der Chronica regia, S. 140, zum Jahre 1188: hoc anno archiepiscopus Coloniensis, precavens in futurum, ad 40 milia marcarum et 70 marcas summam argenti perduxit in coemptione urbium et prediorum terre Coloniensi adjacentium circumcirca. Daher liessen sich auch die Kölner Erzbischöfe oft vom König ausdrücklich die Erlaubnis geben, Reichsgut zu erwerben. Unter den Versprechen, die 1308 (L. U. B. III 68) Graf Heinrich von Luxemburg dem Erzbischof Heinrich II. von Köln für den Fall seiner Wahl zum König macht, befindet sich auch folgendes: item concedimus eidem domino archiepiscopo, suis successoribus et ecclesie Coloniensi, quod conparare et emere valeant castra, munitiones, jurisdictiones, terras et dominia, bona et redditus, ab imperio mediate vel immediate tamquam feodum vel alio modo dependentia seu dependentes. Zum König gewählt, bestätigte Heinrich VII. am 7. Februar 1309 dem Erzbischof dieses Versprechen noch in einer besonderen Urkunde (L. U. B. III 75).

Am frühesten findet sich ein solches ausgesprochenes Bedürfnis nach Erweiterung des Territoriums und Bildung grösserer Verwaltungsbezirke für die landesfürstlichen Einkünfte in den geistlichen Gebieten, welche vor den weltlichen den Vorzug einer weiter fortgeschrittenen Entwickelung voraushatten.

So findet sich für Kurköln schon in der vita Engelberti I. (Erzbischof von 1216—1225) des Caesarius von Heisterbach (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum II S. 302) die Absicht

einer Einteilung des Erzstiftes in Verwaltungsbezirke angedeutet. Der Erzbischof unterhält sich mit dem Abt Johann von St. Trond über die Notwendigkeit der Beschaffung grösserer Geldeinkünfte und sagt: super omnes redditus meos XII scultetos ordinare disposui, ut illis ceteri administratores rationem reddant et ex illis duodecim singulis mensibus singuli mihi meisque administrent. Doch findet sich weder in der vita Engelberti noch an anderen Orten diese Absicht des Erzbischofs weiterhin erwähnt.

Für Berg findet sich in der schon mehreremals citierten Urkunde von 1247 (L. U. B. III 312) eine solche Bildung angedeutet. Es werden darin die universi reditus et proventus tocius comitatus et terre de Monte equaliter in duas partes geteilt. Je ein Teil wird der Gräfin-Witwe Margaretha und ihrem Erstgeborenen, dem Grafen Adolf, in der Weise zugewiesen, dass jeder Teil sich möglichst an zwei der vier Hauptschlösser des Landes anschliesst, deren Besitz auch zwischen beiden geteilt ist: secundum quod castris predictis magis sunt convenientia et propinqua. Es wird also dabei augenscheinlich eine Centralisation der Verwaltung auf den vier Burgen angestrebt, welche sowohl die gutsherrlichen wie die öffentlichen Rechte und Besitzungen des Grafenhauses umfassen soll; denn wenn einerseits von bona geredet wird, que cedunt in divisionem, so sehen wir anderseits, wie die Einteilung sich auch auf die gerichtlichen Verhältnisse bezieht: quilibet satisfaciet de debitis scultetis in parte sue divisionis. So unterliegen also wirklich universi reditus et proventus dieser Teilung; ausdrücklich ausgeschlossen sind nur die feoda que debentur castrensibus et aliis fidelibus; da die Burglehen immer von einer bestimmten Burg abhingen, wäre es unzweckmässig gewesen, sie jetzt einer anderen Burg zuzuweisen.

Während so auf Grundlage der Burgbezirke die Aemter sich ausbildeten, änderte sich auch der Titel des castellanus, Burgvorstehers, in den des officiatus oder officialis, des Amtmanns. Man darf allerdings in den Urkunden der älteren Zeit keineswegs jeden officiatus als Amtmann im strengen Sinne des Wortes ansehen; im Gegenteil, die zuerst urkundlich genannten officiati sind wohl nie „Amtleute". So er-

scheinen bei L. U. B. I 382, 1155, verschiedene officiati des Erzbischofs Arnold von Mainz, darunter ein camerarius und ein prepositus; diese officiati sind also Beamte des erzbischöflichen Hofes. Ebenso verhält es sich mit L. U. B. I 394, 1158, wo Propst Gerard von Bonn die Entscheidung eines Gerichtsstreites über ein Zinsgut seines Stiftes bekundet: causam officialis nostri. cuius id fuit determinare. supponens judicio. — Acta . . . sub Godefrido camerario, qui et huius cause arbiter extitit; also auch hier ist der Kämmerer als officialis bezeichnet. So erscheinen auch bei L. U. B. I 408, 1164, in einer Urkunde der Aebtissin von Essen, als Zeugen: curie nostre officiales. E. dapifer. B. camerarius. G. pincerna. G. mareschalcus. C. pabularius. Bald wird der Name aber auch auf die Beamten der Territorialverwaltung angewandt. Bei Günther, C. D. Rh.-M. I 188, S. 402, 1170, bekundet Erzbischof Friedrich von Mainz eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen dem Propst zu Ravengirsburg und seinem Vogte Friedrich: officiales fratrum et prepositi scilicet scultetos. precones. nemorum custodes. a sua petitione advocatus permittat immunes. — si quem suorum officialium in sua advocatia voluerit mutare advocatus . . . . Das Weistum über die Rechte eines Vogtes zu Flerzheim (L. A. VI S. 336, no. 32, 1247) bestimmt: Der Vogt soll nicht das Recht haben destituendi aliquem scabinum vel aliquem alium officialem curie; weiter nennt es den officiatus curie qui dicitur hunne. Die ursprünglich weitere Bedeutung des Ausdrucks officiatus und auch der deutschen Bezeichnung amptman zeigen besonders deutlich zwei Urkunden. Bei L. U. B. II 815, 1285, in dem zwischen dem Kapitel von Kaiserswerth nebst dem Grafen Johann von Sayn, Burggrafen daselbst, einerseits und Johann von Neuenahr anderseits gefällten Schiedsspruch heisst es: comes et Johannes de Nuenare predicti, et quicumque ibidem in castro et opido Werdinensi officiatus est et fuerit pro tempore per ipsum comitem ibidem ordinatus quocumque officio. In ähnlicher Weise verkündet Herzog Wilhelm von Berg (L. U. B. III 878, 1384), dass er die Hundschaften Golzheim, Derendorf und Bilk in die Freiheit von Düsseldorf aufgenommen habe: allen onsen amptluden oversten und understen, richteren, vro-

nen und honnen. In den letzten beiden Urkunden bedeuten die officiati bezw. amptlude ersichtlich mehr als allein die Vorsteher eines Amtes; derartige officiati werden daher am besten als „Beamte" ausgelegt [1]) und nur dann als „Amtleute" im engeren Sinn des Wortes anzusehen sein, wenn sie in bestimmter Weise zu einem Amt in Beziehung gesetzt sind.

Für die Ablösung des Titels castellanus durch den des officialis ist die Urkunde bei Günther, C. D. Rh.-M. II 79, 1232, bezeichnend; unter den Zeugen des Grafen Heinrich von Sayn befindet sich hier Ruthardus officialis noster et milites castrenses, sieben an der Zahl. Diese Gegenüberstellung lässt darauf schliessen, dass der officialis mit den castrenses, also auch mit einem castrum in Verbindung steht; der officialis vertritt hier schon den castellanus. So kommt der Titel immer auf; in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts tritt die Bezeichnung officialis aber zurück; dafür wird die des officiatus als Benennung der Amtleute seit dieser Zeit immer häufiger.

Die Geschichte des Titels ist also kurz wiederholt folgende: es finden sich zuerst, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, die Inhaber der geistlichen Hofämter als Träger des Namens officialis; bald darauf wird er auch auf die Verwaltungsbeamten des geistlichen Territoriums angewandt. Von ihnen überkommen den Titel die Beamten der weltlichen Territorien; in beiden Arten von Gebieten beschränkt sich der Name officiatus dann allmählich auf den Amtmann allein, während der officialis speciell der Inhaber einer geistlichen Gerichtsgewalt wird.

Eine zweite Bezeichnung, die für den Amtmann aufkam, dapifer, Drost, scheint besonders im Kölnischen Westfalen und in Jülich üblich gewesen zu sein. So wird z. B. bei L. U. B. II 376, 1251, in dem Ausgleich zwischen dem Erzbischof Konrad von Köln und dem Grafen Wilhelm von Jülich, S. 200, Johannes de Hurte, dapifer de Waldinberch, S. 201, in der gleichzeitigen wörtlichen Uebersetzung, Johann van Hurte, dir amptman van Waldinberch, genannt. Bei Günther, C. D. Rh.-M. II 327, 1287, erscheinen die Kölnischen officiati videlicet Arnoldus miles dapifer suus de Wede dictus Dumbelir atque Conradus dapifer suus de Waldenburg.

[1]) Vgl. dazu Stölzel, Gelehrtes Richtertum I S. 145.

Wie diese verschiedenen Bezeichnungen, welche so für die Amtleute üblich wurden, neben einander gebraucht wurden, zeigt besonders deutlich eine Urkunde bei Wolters, C. D. Lossensis n. 489, 1366: Johann, Bischof von Lüttich und Graf von Loen ende Arnout here van Steyn, amptman van den landen van Eyke, Lybrecht Bictoer voecht van Horyoen, casteleyne to Stochem, ende Johan van der Donc, drossate van den Lande van Loen, doen kond, dass wir uns mit Eduard, Herzog von Geldern und Graf von Zütphen ende zinen amptluden verbunden haben, dass ihm keiner ut onsen landen ende ampte Schaden thun soll, die wile wi voerscr. amptlude amptlude siin des voerscr. ons heren des bisscops voerscr. Ende wi Arnoult here van Steyne, Lybrecht Bictoer voecht van Horyoen ende Johan van der Donc, ridders, amptlude voerscreven haben all das gelobt.

---

§ 2.

Art der Entwickelung im einzelnen.

I. Die Art und Weise, auf welche die Burgverfassung sich allmählich zur Amtsverfassung entwickelte, lässt sich auf zwei Formen zurückführen, die gleichzeitig und nebeneinander angewandt wurden.

1. Bisher unabhängige curtes und villae, ja auch ganze Schlösser werden der Verwaltung eines grösseren Schlosses unterstellt. Urkundliche Beispiele hierfür anzuführen, ist allerdings schwer, da der Vorgang im einzelnen zu einfach war, als dass er jedesmal oder auch nur öfters urkundlich hätte festgelegt werden müssen. Bezeichnend jedoch wenigstens für die spätere Zeit ist die Urkunde bei L. U. B. III 408, 1344. Erzbischof Walram von Köln ernennt Friedrich von Selbach zum Amtmann in Siegen cum villis Crůmbach, Verrentrap, Holtzklae et Helchenbach et earum attinentiis, que abolim ad officium in Waldenberg pertinebant; hier sind also vier Villen jedenfalls aus Gründen der Verwaltung einem Amtsbezirk entnommen und einem anderen einverleibt worden.

2. In die Schlossverfassung wurde die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, Schatzung und Gerichtsgefälle, einge-

ordnet. Diese Einordnung lässt sich nur durch Beispiele negativer Art nachweisen, Urkunden, in welchen Personen von der Zahlung dieser Gefälle befreit und die Beamten, darunter auch die Amtleute, angewiesen werden, diese Gefälle von ihnen nicht einzufordern. Doch fehlt es auch hier an Beispielen gerade aus der Zeit des Ueberganges.

II. Feste Marksteine für das Ende dieses Entwickelungsganges lassen sich am ersten für die der Grafschaft Berg benachbarten Kurkölnischen Gebiete und hier eher in den Westfälischen als in den Rheinischen Stiftslanden nachweisen. Doch darf das hier Gefundene, wie einige Urkunden beweisen, in der Hauptsache auch als für Berg zutreffend angesehen werden.

1) Für das Westfälische Stiftsgebiet lässt sich die vollzogene Einordnung besonders der öffentlichen Gefälle aus folgenden Urkunden ersehen: Bei Seibertz, U. B. W. II 664, 1338, erhält der Edelherr Heinrich von Grafschaft vom Erzbischof Walram von Köln 15 Mark jährlicher Einkünfte als Burglehen zugesagt, welche erhoben werden sollen de peticione sua in districtu . . . de Waldenberg, per officiatum ibidem pro tempore . . . singulis annis in festo beati Michaelis in antea persolvendae. Besonders eingehend berichtet die Urkunde bei L. U. B. III 408, 1344, von solchen zum Amte Siegen gehörigen Gefällen. Der vom Erzbischof Walram neu eingesetzte Amtmann Friedrich von Selbach erhält als congrua stipendia nomine expensarum jährlich die Einkünfte von 400 Mark Brabant. de hominibus dictarum villarum (vier zum Amt gehöriger Villen) per ipsum percipiendos. Dies sind wohl Lehngefälle. Ausserdem weist ihm der Erzbischof zu: emergentias judiciales minores et vadimonia minuta secundum nuncupationem et estimationem communem in talibus observari consuetam necnon obventiones thelonei nostri in Sygen, et census ac pullos et alia huiusmodi minuta in dicto officio et opido nobis competentia. Sich selbst behält der Erzbischof die grösseren, gleichfalls zum Amte gehörigen Gefälle vor: die emergentie de forefactis majoribus, redditus nostri alii majores und petitiones nostre apud Sygen competentes. In ähnlicher Weise wird bei L. U. B. III 301, 1355, auch von der landbede op dat voygsgut des greven van der Marke in dem ampte Rekelinchusen gesprochen.

2. Für Berg fällt die erste Urkunde, welche in bestimmter Weise eine Einordnung der öffentlichen Gefälle in die frühere Burgverfassung andeutet, erst ins Jahr 1380. Bei L. U. B. III 844 verleiht nämlich Graf Wilhelm von Berg dem Grafen Heinrich von Nassau ein Mannlehen von 50 Goldgulden und weist es ihm zu, alle jare upzuheven ind upzubueren van syme amptman zu Blankenberg uss der herfstbeeden zu Sent Mertinsmissen. Ebenso verlieh Herzog Wilhelm dem Grafen Engelbert von der Mark 1383 (L. U. B. III 872, Anm.) eine Rente von 900 Gulden auf den Düsseldorfer Zoll oder auf die Herbstbede des Amtes Angermund.

Kapitel III.

Abschluss der Entwickelung.

Die Entwickelung der Amtsverfassung fand allmählich dadurch ihren Abschluss, dass die ursprünglich aus militärischen und grundherrlich-administrativen Anfängen hervorgegangenen Aemter in immer steigendem Masse für die Centralisation der landesherrlichen Regierung benutzt wurden.

I. Es entsprach den militärischen Zwecken des Amtes, wenn der Amtmann allmählich eine ausgedehnte polizeiliche Gewalt erhielt, als Wahrer der landesfürstlichen Rechte und Handhaber der landesfürstlichen Schutzgewalt über Unterthanen und Kirchen. So befiehlt bei L. U. B. III 209, S. 177, 1326, der Erzbischof Heinrich II. von Köln seinen Amtleuten, besonders demjenigen von Hülchrath, qui ad defensionem eorum speciali super hoc prestito est obnoxius juramento, ausdrücklich, alle Unterdrückungen gegenüber Kirchen, Klöstern und deren Gut einzustellen: immo ipsas nostras ecclesias, monasteria et personas ecclesiasticas, necnon loca, bona et res ad ipsas pertinentia contra aliorum invasiones, oppressiones et injurias, quotiens opus fuerit, viriliter et fideliter protegant et defendant.

Vor allem beauftragten die Fürsten ihre Amtleute mit der Durchführung und Aufrechterhaltung der auf ihr Gebiet sich erstreckenden Landfrieden. Bei Wolters, C. D. Lossensis, 373, 1316, erklärt der Bischof und das Kapitel von Lüttich:

nous . . . devons et deverons commandeir a tous nos officiers temporelz, marischalz, bailliers, prevosts, castelains, mayeurs et tous autres tenants nos offices, et les ferons jurer en leurs receptions, sich an den festgesetzten Landfrieden zu halten. Bei L. U. B. III 180, S. 148, 1320, setzt Graf Gerhard von Jülich in einem Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof Heinrich II. und der Stadt Köln fest: oich sullen sweren al di amptlude des vorgenoymden uns heirren des erschuschofs van Kolne zu wassere ind zu lande, dat si deisen lantvrede sulen sementlighen ind sunderliche halden ind beschirmen sulen truwelich. Bei L. U. B. III 319, 1338, bestimmt Erzbischof Walram von Köln, dass sein Marschall von Westfalen (der Vorgesetzte der Amtleute) den Westfälischen Landfrieden beschützen soll; bei L. U. B. III 766, S. 664 fin., 1375, werden für den Landfrieden zwischen Rhein und Maas die Amtleute selbst wieder angehalten, die Räuber und Mörder aufgreifen und richten zu lassen. Aehnliche Beispiele bietet noch L. U. B. III 538, 1354, und III 593, 1359.

II. Weiterhin werden die sämtlichen Gerichte allmählich in die einzelnen Aemter eingeordnet. Schon von Anfang an waren mit den Schlössern oft Hofes- und Landgerichte verbunden, die bei der Entwickelung der Burgverfassung auf diese Weise in die Amtsverfassung hinübergenommen wurden. Zu dem Castrum Brůche (Grevenbroich) gehörten z. B. u. a. (vgl. L. U. B. II 632, 1273) die judicia in villis Aldenrode, Barenstede et in villa Bruche, quantum ad nos (den Grafen von Kessel) pertinet; zum castrum Rodenberg u. a. ein judicium, quod vrigraschaf vulgariter appellatur (L. U. B. II 689, 1275), zum castrum Schinna die jurisdictio et dominium infra quatuor fossata [de Schinna] (L. U. B. II 813, 1285), zum castrum Horst das judicium ibidem (L. U. B. III 149, 1315). Nach L. U. B. II 846, 1288, scheint es, dass das Bergische Hauptlandesgericht zu Kreuzberg von einem Amtmann geleitet wurde. In ähnlicher Weise unterstanden nach L. U. B. III 510, Anm. 2, 1331, die Gegenstände des Hohen Gerichtes zu Dadenberg dem Amtmann von Wied, nach L. U. B. III 418, 1345, dem Löwenbergischen und Kölnischen Amtmann das Gericht zu Honnef, nach L. U. B. III

903, 1386, dem amptman van den Berge dray ungeboyden gerychte zu Hilden-Haan.

Indem nun die Gerichte, welche ursprünglich nicht von dem als Amtssitz dienenden Schlosse abhängig waren, in das Amt eingeordnet wurden, kam es schliesslich soweit, dass man auf das Amt geradezu den Ausdruck „Gericht" anwandte. Bei L. U. B. III 180, 1320, heisst es von der Beschützung des Landfriedens durch die Kurkölner Amtleute: also eynich koufman of wandeleir . . . in irme gerichte . . . gevangen, gewont, gedoit . . . wurde . . . dat sal man zeirst deme erschbuschove clagen . . . so sal der . . . erschbuschove van Kolne of syn amptman, in des gerichte de bruchte gescheit is, dat richten. Bei L. U. B. III 954, 1391, wird das ampt ind gericht van Hilkeroyde, bei L. U. B. III 955, 1391, das ampt ind gericht van Berke genannt.

Wenn ursprünglich bei Einordnung der Gerichte in die Aemter eine bestimmte Regel nicht befolgt worden zu sein scheint, so kam man allmählich doch immer mehr auf die Unterordnung aller öffentlichen Gerichte in die Aemter hinaus. Man benutzte die Kirchspiele und Dingstühle zur Untereinteilung der Aemter. Bei L. U. B. III 494, 1351, verpfändet Erzbischof Wilhelm von Köln das Amt Siegen-Gensberg seinen Amtleuten daselbst, Godart van der Hesen und Friedrich Douven, nach gehaltener Abrechnung für 3000 alte Schilde: onse burch ind stat zu Sygen ind unse burch zu deme Gensberge, mit alle deme rechte ind nutze . . . dat dairtzu gehoiret, mit namen die kirspele Heilchinbach, Verrentraf, Crumbach, Vispe ind Holtzencla, ind allit, dat in dieselve kirspele ind slosse ghehoirt. Bei L. U. B. III 644, 1363, setzt Graf Wilhelm von Berg-Ravensberg seiner Gemahlin Anna von Bayern ein Wittum von 2400 Gulden aus, darunter druytzeinhundert gulden geltz an unse burch zo Beinsburc an goder gewisser renten . . . in den vunff dinckstoelen Beinsburc, Odendar, Pafroyde, Durse ind Voilberg, dar wir sy ouch ane beweydemen. Eine völlig durchgeführte Einteilung der Bergischen Aemter nach Parochieen zeigt vor allem dieselbe Urkunde bei L. A. IV S. 147 ff., in welcher uns zuerst auch die Einteilung der Grafschaft Berg in Aemter entgegentritt. Diese Parochieen aber waren, wie von Below,

Landständische Verfassung II S. 21—22, Anm. 83, wohl mit Recht angenommen hat, die Sitze der Landgerichte.

In der Regel besass jedoch der Amtmann wohl nur gerichtliche Aufsichtsrechte. So wird z. B. in dem Cuchenheimer Weistum (L. A. VI, nro. 15, S. 293, 1354) bestimmt, dass der Amtmann erst dann über einen Missethäter zu Gericht sitzen soll, wenn derselbe aus dem Gefängnis entflohen und darauf zum zweiten Male wieder gefangen genommen worden ist. Ebenso wird bei L. A. IV S. 159, Beilage 5, der Bergische Ambtman zo Angermont als o v e r s t e r richter an dem Gericht zu Düsseldorf genannt.

III. Polizeiliche und gerichtliche Befugnisse zugleich erhielt der Amtmann schliesslich noch in dem Recht des Landesaufgebotes, der „Landfolge“ und dem „Glockenschlag“, einem Rest der altgermanischen allgemeinen Heeres- und Gerichtspflicht. Die Pflicht dem Glockenschlag zu folgen, beschränkte sich auf drei Fälle. So werden im Weistum zu Anstel, Amt Hülchrath (L. A. VI S. 423, no. 58, 1559) anerkannt: dry clockenslege, der eyn ist wanne dat m. g. here Ertzbischof zo Collen selvers in dem velde were, so sullen sy (die zum Hofe und Dorf Anstel gehörigen Leute) dem clockenslage volgen. Item der ander clockenslag ist, wanneir rouff off brant in dem lande were, alssdan sulen sy ouch volgen. Item der dritte ist, wanneir der herre richtet uffer halss und buch, alssdan solen sy ouch volgen. Dieselben drei Fälle nennt auch das dem 15. Jahrhundert angehörige Weistum zu Hönningen (L. A. VI S. 279 ff.). Der Kölner Amtmann zu Altenahr kann die Lehnleute von Hönningen aufbieten umb drie noitsachen wille . . . zo volgen muyn huynschaff in den lande. Item were sache, dat unse genedige here van Colne vede hedde of vyentschaff, so mach der amptman van Ar uns gebeiden van weigen des Erzbischofs up den vurgenanten bergh ind uns da heissen die hoede zu bestellen. Zweitens: wenn eyn missdedig man off wyff gegriffen wurde, soll der Amtmann sie aufbieten den man helpen zo beschirmen na unss moegede biss hie gericht is; wenn ein man off wyff gekummert wurde bynnen den IX hunschaff, soll der Amtmann sie aufbieten können de man hoeren zu vertzelen. Drittens: Item were sache dat eyn

wafengeschreie queme in dat land, so solen wir under dem banneire van Are mit der sunnen uyss ind in volgen eyne banmile weiges. Dass dieses Recht der Landfolge alten Ursprungs ist, folgt daraus, dass dasselbe sich teilweise wenigstens auch in Urkunden früherer Jahrhunderte findet, so z. B. das Gericht gegen Missthätige 1230 (Seibertz, U. B.W. I 189): proclamatio terre ad justa judicia contra malefactores exercenda in Marsberg. Dem Gebot des Glockenschlages zu folgen waren alle Angesessenen verpflichtet. Bei L. U. B. II 802, 1285, verleiht Erzbischof Siegfried von Köln dem Orte Brühl städtische Freiheit und Verfassung: Item quandocumque pro urgente necessitate nostra et oppidi campana Banni pulsatur, illi qui morantur infra terminum qui dicitur Bivanc, venient sine mora in subsidium oppidi cum armis et aliis ad defensionem oppidi necessariis, et quicumque contumaciter venire neglexerit, ex hoc penam V marcarum incurret, quam requirere poterimus ab eodem. Auch Bürger wurden zur Landfolge herangezogen; bei L. U. B. III 1064, 1300, in einem Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof Wicbold von Köln und dem Grafen Gerhard von Jülich, heisst es z. B.: of der Greve van Guleke dvanch of dede dvingen die Scheffin inde die burgere van Zulpge weder ieren willen, us varen inde na volgen sinen amthluden, hadden sy des einichen schaden, den sal man in upreichen. 1382 (L. U. B. III 263) verspricht die Stadt Soest: wenn der Erzbischof von Köln in Westfalen ein ihm geschehenes Unrecht sühnen will, dat wir mit al unser maygt, beyde gewapent ove bloyz, yen voylgen sulen intgeyn alremanig mit der clocken inde yeu zu helpen dat unreygt zu keren, ayn eyngerleye argelist. Dass der Pflicht der Landfolge alle Eingesessenen unterlagen, erhellt auch aus dem Weistum der Herrlichkeit des Schlosses Liedberg in Kleinenbroch (L. A. I S. 280 ff., 1369) und dem Weistum zu Anrath (Amt Kempen, L. A. VI S. 474, 1381). Im ersteren wird unter nro. 19 bestimmt: Wenn ein dross van Leedberch off syn amptman in der Gemark und Gemeinde Kleinenbroch in einem seiner Rechte bekümmert wird, so mach hy mit deme clockenslage vurg. nae volgen ind mit den lantluden in oirbar des huys van Leedberch. In dem anderen Weistum weisen die Schöffen mit den dorpluyden ind lantmanne den

Anrather Glockenschlag dem Erzstift Köln zu. Die Bewohner der Gemeinde wie der Gemark werden also herangezogen. In ähnlicher Weise heisst es in einem Schiedsspruch zwischen dem Herzog von Berg und dem Grafen von der Mark (L. U. B. III 898, 1385): der Graf spricht den Herzog von Berg umb syn gogerichte ind herlicheit an und heischt noit des landvolginge und clockenslach van innewoeneren des gogerichtes; und zwar wird weiterhin bestimmt, dass mallichs herren lude in des anderen herren lande gesessen volgen solen dem clockenslage of waffengeruchte; wenn also ein Herr selbst die in seinem Lande angesessenen Leute eines anderen Herren durch Glockenschlag aufbieten konnte, so wird er dieses Recht um so mehr gegenüber allen seinen eigenen Untergebenen besessen haben. Dies findet sich auch z. B. in zwei Urkunden bestimmter angedeutet. In der Landfeste von Altenwied (L. A. VI S. 257, 1403) wird dem Erzstift Köln zugewiesen der hoehe clockenslach inde dy gantze heirlicheit hoe ind neder gerichte ind alle gebot ind verbott, dye in dem vurss. lande ind termynen sint, dat die weren ind synt eyns ertzbusschofs zo Colne zertzyt ind syns gestichts alleyne ind nyemanns me. Ind vort wysten sy, so wer in deme vurss. lande gebruychte wasser ind weyde ind des gelych, dat der volgen sall der navolgonegen des clockenslags. Ebenso wird in dem 1421 (L. A. VI S. 338) auf einem ungeboden gedynge festgesetzten Weistum über die Herrlichkeit Meckenheim erklärt, dass zur Gefangenhaltung eines Missethäters nötigenfalls die communitas populi in Meckenheim per sonitum campane majoris ad hoc deputate deberet congregari.

Der Anführer des Landesaufgebotes war der Amtmann, wie öfters ausdrücklich erwähnt wird. So erklärt sich bei L. U. B. III 263, 1332, die Stadt Soest zur Landfolge bereit: Vort so gelave wir, [wer] dat saghe, dat unse vursproghenen herren marschalk ove syne aymtlude van Wistfalen unser bedurten oder zu dune hetten ire dage zu leysten, dat wir, ove mins an uns gesyent, mit in riden sulen zu dage, in zu raden na unser maycht. L. U. B. III 418, 1345: Graf Dietrich von Lon-Chiny und Heinrich von Löwenberg setzen die Rechte des Erzbischofs Walram von Köln zu Honnef fest:

Vort wylghe zyt ind we dicke ons herre van Kolne, syne nacomelinge ind syn gestygthe bedurfen volgen der lude des dorps zu Hunfe, so sal ir amptman die zo der zyt is zu Hunfe, die volge heisschin onsen ind onser erven amtmanne alda . . . ze kenlicher ois landes noit zu volgen. Bei L. A. VI S. 266, 1368, setzt das Weistum der vier Hundschaften zu Schuld im Amte Nürburg fest: so wanne sy (die Hundschaften) verboett werden ader feyant geschrey queme, so sulen sy volgen uf die huesten, da sall sy eyn amptman van Nůrburg ader die seinen vinden. Das Anrather Weistum (L. A. VI S. 474, 1381) sagt u. a.: so wanne eyn ertzebuschoff off syne amptluyde van Ledberg den luyden alda uyssgeboiden zevolgen.

Betreffs der Bewaffnung dieses Landesaufgebotes finden sich eingehende Verordnungen (vgl. L. U. B. II 802, 1285; L. U. B. III 329, 1338); auch werden für diejenigen, welche dem Aufruf nicht Folge leisten, Strafen festgesetzt (so bei L. A. VI S. 474, 1381; L. U. B. III 898, 1385). Für das Läuten waren bestimmte Glocken vorhanden; vgl. das Meckenheimer Weistum (L. A. VI S. 342, 1421): ad hoc ipsis (den Schöffen) forent due campane deputate, quas ipsi domini (canonici ecclesie S. Cassii Bonnensis) ob hoc in debitis corrigiis (Seilen) ad hoc requisitis tenerentur conservare. Das Läuten der Glocke hatten die Gemeindebeamten zu besorgen, im Kesselinger Weistum (Günther, C. D. Rh.-M. III 2, 646) 1396) der Vogt, nach dem Kessenicher Weistum (L. A. VI S. 327, 1550) der Schultheiss, die Hunnen und die Kirchmeister. Einen besonderen Fall setzt die Barmer Hofesrolle (15.—16. Jahrhundert) bei L. A. VII S. 274—275: Und were saicke dat ein kloickenslaich queme, dat unser genediger herr noit hedde, so sall dey haevesschulte offt eymans van synentweghen gain van huysen to huysen und gebeiden ein yder vur syn duyr, umme des wyllen, dat hyr geyn Kloickenslaich enis.

Die Landfolge durfte jedoch immer nur zur Verteidigung des Landes gegen einen feindlichen Einfall oder eine im Lande selbst geschehene Gewaltthat gefordert werden; auch durfte der Amtmann die Aufgebotenen immer nur soweit führen, dass sie am selben Tage wieder ihre Heimat erreichen konnten. Die ganze Verpflichtung war also eine durchaus örtliche,

wie auch die Burgleute nur zur Verteidigung ihrer Burg verwandt wurden. So erklärt das Weistum zu Schuld (L. A. VI, S. 266, 1368), indem es dem Kölner Amtmann zu Nürburg den Glockenschlag in den dortigen vier Hundschaften zuspricht: of saich were, dat irer der amptman vurder behoefde, sollen sy ime volgen so verre dat he sy denselven dag bi der sonnen weder heimlevere. Weitere Beispiele siehe bei L. U. B. III 898, 1385; Günther, C. D. Rh.-M. III 2, 639, 1395; L. A. VI S. 279, nro. 11, 15. Jahrhundert. Die dem 15. Jahrhundert angehörige Barmer Hofesrolle (L. A. VII S. 274—75) bestimmt ausführlich: Auf den Glockenschlag hin soll ein ider mit siner bester gewer ferdich syn ind folghen dem kloickenslaege met op de vuyr (Grenze) da dusse fryheit (Barmen) wendet. Dann wird es in das Belieben eines jeden gestellt, ob er weiter folgen will oder nicht; nur wenn der Landesherr selbst zu Felde zieht, soll man ihm unbedingt folgen: Und wer eymans, der wyders folghen wolde, und kryge ongeluyche aeder schaeden, dey maich syn eventuyr stain, idt enwer saicke, dat unser genedyger her selver mit dem banner in velde were, so solen wy unsen genedygen leven heren folghen nach alle unsem vermuege und helpen syner gnaden lant und lůede beschuedden.

Das Recht des Glockenschlags schloss neben dieser Polizeigewalt für den Amtmann auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in sich, diejenige über Gewaltthätige. Vgl. das Weistum zu Cuchenheim, Amt Hardt (L. A. VI S. 294, 1354): Wenn der officiatus domni archiepiscopi aut ecclesie Coloniensis entflohene Missethäter gefangen genommen hat, tunc de ipso seu ipsis secundum excessus et forefactionis qualitatem judicium et justitiam facere potest et debet, de ipso seu de ipsis nemine requisito. Eine ausführliche Beschreibung der Art dieses Gerichtes bietet das Hönninger Weistum (L. A. VI S. 284--85): Wenn ein missethätiger Mann gefangen ist, sollen ihn die Herren von St. Kunibert zu Köln (denen der Frohnhof zu Hönningen gehört) und ihre veede, d. h. Vögte, hueden dry dage ind seiss wechen; dann sollen sie ihn vor das Gericht der Gemeinde bringen, dan sal man den man urdelen na synen werken. Darauf soll man den Amtmann von Altenahr herbeirufen; dieser muss auf dem linken

Rheinufer bleiben, da unss. vurg. heren van sent Cunibertz heirlicheit wendt, bei Bruege, während Hönningen auf dem rechten Ufer liegt (nicht an der Ahr, wie Lacomblet irrtümlich angiebt). Dort sollen ihm die Vögte den Mann überliefern ind da sal die gantze gemeynde navoilgen zu beschirmnisse bis up dat gerichte, da sal derselve amptman na gewoenden des landes richten in alle der maissen als derselve missededige man an den gerichte zo Hoyngen verurdelt is.

Diese aus dem Recht des Landesaufgebotes folgende Gerichtsbarkeit war wohl die Wurzel für die Gerichtsbarkeit, welche (vgl. oben S. 12—13) der Amtmann in späteren Jahrhunderten noch besass, für die Notgedinge, die er über Gewaltthaten und dergleichen abzuhalten hatte.

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1869 wurde ich, Friedrich Arthur Koernicke, evangelischen Bekenntnisses, zu Bonn geboren als Sohn des Professors der Botanik an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf Dr. Friedrich August Koernicke und Maria geb. Kloss. Nachdem ich von Ostern 1878 bis Ostern 1887 das Königliche Gymnasium zu Bonn besucht, bezog ich zu Beginn des S.-S. 1887 die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, der ich heute noch angehöre, um Geschichte und Geographie zu studieren.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Dozenten Bender, Bischoff(†), Buchholz, Bücheler, Dove, Gothein, Grafe, Klein, Koser, Krafft, Lamprecht, Loeschcke, Lübbert(†), Menzel, J. B. Meyer, Neuhäuser, Nissen, Rein, Ritter, Sell, Usener, Wiedemann und Wilmanns. Zehn Semester hindurch nahm ich an den Uebungen des historischen Seminars unter Leitung der Herren Professoren Dove, Koser, Menzel, Nissen und Ritter teil; je sechs Semester gehörte ich dem geographischen Seminar des Herrn Professor Rein und dem von den Herren Professoren Bücheler, Lübbert und Usener geleiteten philologischen Proseminar an. Drei Semester lang beteiligte ich mich an den von Herrn Professor Lamprecht veranstalteten historischen Uebungen, je ein Semester an den von Herrn Professor Gothein geleiteten Uebungen über Quellen zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte sowie an den epigraphischen Uebungen des Herrn Professor Klein.

Den Dank, den ich allen meinen Lehrern schulde, drängt es mich, an dieser Stelle vor allem Herrn Professor Ritter gegenüber auszusprechen; unter seiner Anregung und Anleitung wurde die vorliegende Arbeit begonnen und unter seiner steten Unterstützung zu Ende geführt.

Thes

1) Die Erhebung Ludolfs vom J
wusstes Widerstreben nati
Kaiserpolitik Ottos I. anzuse
persönlicher Art zu erklären

2) a. Die Zusammenkunft Fried
dem Löwen vor der Schla
scheinlich in Chiavenna, nicl
b. Die Erzählung von dem
streitet nicht dessen Chara
Heinrich dem Löwen.

3) Die Teilung der Wettinscher
Chroniken berichten) im Ja
kunden zufolge) zwischen der

4) Das Bündnis zu Westminst
ruhte auf einer falschen politi

5) Die Schlacht von Zorndorf
staltete sich erst in ihren Folg

6) Bei Lacomblet, Urkundenbucl
rheins, ist zu lesen:

I 448, 1174, Zeile 11 vo
terit statt eum juvarę pot
I 472, 1180, Z. 9 v. u.:
suevorum judicio; judicio
III 123, S. 90, Z. 2 v. o.:
de Cleve; excepto fehlt.
III 344, 1339, Z. 18 v. u
nendum (statt attinendum
utiles non videntur.
III 925, 1388, S. 818, Z.